

Zeitschrift:	Mennonitica Helvetica : Bulletin des Schweizerischen Vereins für Täufergeschichte = bulletin de la Société suisse d'histoire mennonite
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Täufergeschichte
Band:	19 (1996)
Artikel:	Von den Täufern im Schwarzenburgerland 1580-1750
Autor:	Hostettler, Paul
Kapitel:	3: Täuferische Personen in zeitlichem Ablauf
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1055848

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kapitel 3

TÄUFERISCHE PERSONEN IN ZEITLICHEM ABLAUF

A. Erste Periode 1581–1652

[1] Wäber Angela, 1560¹⁰

Ohne dass von Täufertum ausdrücklich die Rede wäre, macht eine kurze Notiz des Landvogts doch deutlich, dass der Handel nach *Bern* gewiesen und damit ein Anspruch auf Kostenrückerstattung gegeben war. Da es sich um eine Frau handelt, ist übliche Kriminalität unwahrscheinlich, umso mehr als der Familienname *Wäber* künftig in Täuferkreisen vorkommen wird.

[2] Binggeli Hans, 1581-1602, «zu den Widen»¹¹

Noch 1581 wird er als ehrbar angesehen. Doch schon muss er sich rechtfertigen, weil er an Weihnachten 1580 nicht zum Abendmahl gegangen ist. Nach mehrmaliger Ermahnung rechtfertigt er sich, er habe zu seinen Tieren schauen müssen und sei im übrigen unpässlich gewesen. Bald danach erfolgt eine erste Gefangenschaft.

Am 8. Januar 1588 hat sein Sohn *Hans* gezwungenermassen sein über fünf Wochen altes Kindlein taufen lassen. Beim Eintrag ins Taufregister ist Hans dabei als «Täufer zu *Widen*» gekennzeichnet worden. Obwohl Vater *Hans Binggeli* vorgängig mehrmals ermahnt worden, hatte er nicht dafür gesorgt, dass sein Grosskind innert vierzehn Tagen nach der Geburt getauft werde. *Hans Binggeli* hielt offensichtlich nichts vom Taufzwang und meinte, erzwungener Dienst gefalle Gott nicht. Mit dieser seiner Ansicht setzte er sich ab von der verordneten Taufpraxis der damaligen Staatskirche.

In dieser Atmosphäre hat er auch seine Söhne *Hans* und *Peter* aufgezogen. Die Entwicklung gerade dieser Familie *Binggeli* in *Wyden*¹², oberhalb *Winterkraut*, ist charakterisiert von einer zunehmenden Ausgrenzung durch die staatliche Verfolgung. 1589 wird er zum zweiten Mal in Gefangenschaft gesetzt, denn er hat sich trotz gegenteiligen Versprechungen «ungehorsam gestellt» und sich sogar hie und da als Täuferlehrer betätigt. Nun ist er aber keineswegs reumüttig, sondern voll guter Glaubenszuversicht. Deshalb wird er von Landvogt *Jmhag* nach *Bern* überwiesen. 1601 zeigt sich, dass alle Strafen nichts genützt haben. Bis zu seinem Tod 1602¹³ ist er dem Gottesdienst ferngeblieben.

¹⁰ StAFR Sb 1.16.

¹¹ ÄSbF/265f.

¹² Wyden-Schulhaus ist heute eine Postauto-Haltestelle auf der Strecke Schwarzenburg-Rüslegg-Gambach.

¹³ ÄSbD/27.

[3] *Binggeli Ruff, 1581, obere Fuhren*¹⁴

Zwei Brüder, *Ruff* und *Petter*, sind «durch die thöüfferej ghtrungen». Das hat für die Familien schlimme Folgen. Im Februar 1607 erhält der Landvogt Anweisung aus *Bern*, das Erbe des verstorbenen *Ruff Binggeli* zu schätzen und zwischen Regierung und Kindern aufzuteilen.

[4] *Binggeli Jeremias, 1584, «am Ried-wäg»*¹⁵

Am 3. Mai 1584 lässt *Jeremias Binggeli* seinen Sohn *Jeremias* taufen und erhält vom Pfarrer den Vermerk «der täuffer!». Die Taufzeugen sind *Hans Amman* im *Dorf, Paulj Zand* an der *Matten* und «*Conj Hafs hussfrouw Elsj zuo Gambach*». Die Bemerkung lautet: «Der vatter selbs (der täuffer!) hatt es mir selbs angän, sunds ist durch *Conj Binggeli zuo Enggiwyl* angän worden, doch ein lassen des Vatters erfälig, eodem»¹⁶.

[5] *Binggeli [Pinggeli] Ruoff und Peter, 1584, «uff dem obern Furren»*¹⁷

Ruoff hat im Oktober 1584 seinen gleichnamigen Sohn taufen lassen. Die Patin *Barblj Wyder* wohnt im «*Thürrenboden*», in der Nähe vom «*Furren*». Es hat wohl viel gebraucht, bis *Ruoff* zu bewegen war, in die Kirche zu gehen; war er doch «dermassen ussflüchtig», dass man ihn und seinen Bruder «in kein wäg mag zum wortt Gottes haben»¹⁸. So kann und mag es das Chorgrecht nicht unterlassen, pflichtschuldig nach *Bern* Anzeige zu erstatten.

[6] *Ärnj Peter, 1589*¹⁹

Vor einigen Jahren ist er mit *Hans Binggeli* zusammen des Täufertums wegen in Gefangenschaft gesetzt worden.

[7] *Horst Jacob, 1589*²⁰

Jacob Horst und seine (unbenannte) Frau sind ungehorsam und der «Sekte» ergeben. Sie mussten gefangengenommen werden. Da aber drei Kinder sind, von denen eine Tochter eine gute Heiratspartie abgäbe, wenn man nur wüsste, ob man sich damit der Täuferei wegen in die Nesseln set-

¹⁴ ÄSbF/265 und 1607: RM 13/52.

¹⁵ KWa1/Nr. 424.

¹⁶ Enggiwil und Matten liegt in der Nähe von Wyden; der «Riedwäg» ist nicht näher lokalisierbar.

¹⁷ Nahe bei Wyden.

¹⁸ ÄSbD/266.

¹⁹ ÄSbD/1.

²⁰ ÄSbD/7. Jacob Horst ist 1609 Pate bei der Taufe seines Neffen Bendicht, dessen Eltern Horst-Alben Hans/Elsbeth in Winterkraut wohnen. Da 1604 Horst Jacob – wohl ein Sohn – im Gehöft «Ahorn» bezeugt ist (KWa1/27), scheint mir dieser Wohnort auch für den Vater oder Onkel wahrscheinlich (KWa1/Jahr 1604). Des jüngern Jacob Horst Frau, Anni Bürki (?) wird als «unehelich» bezeichnet, was sich auf ihren «illegitimen» Ehestand beziehen dürfte.

zen würde, sprechen *Hans Stoll* und *Bendicht Horst*²¹ als engster Freund der erste und der andere als engster Verwandter beim Landvogt vor. Sie möchten erfahren, ob die drei Kinder auf dem Hof bleiben können oder weggewiesen werden. Der Landvogt mag diese knifflige Frage jedoch nicht beantworten und begeht Weisung aus *Bern*.

[8] *Gasser Bendicht, 1592, «täuffer uf Hirshorn»*²²

Von der Regierung her gesehen eine «rühmliche Ausnahme»: Er hat das Versprechen gehalten und seit der Bestrafung den Gottesdienst besucht. Dadurch ist er wieder zu Ehren gekommen. Nun beantragt der Landvogt, die Busse erlassen zu können. Er hofft, *Bendicht Gasser* werde sich «der töüffers säckten nit mer annemmen».

[9] *Binggeli Hans, 1592, im Loch*²³

Als der freiburgische Landvogt von *Landten* das täuferische Erbgut des *Hans Binggeli im Loch* behändigen geht, bekommt er zu spüren, dass Frau und Tochter des Verstorbenen nicht weniger im bekämpften Ungehorsam stecken.

[10] *Binggeli Peter, 1593, und seine «husfrouwen Ana Zand, Wyden»*

Am 14. April 1593 wollen diese täuferischen Eheleute ihre Tochter *Barblj*²⁴ taufen lassen. Testes sind «*Lüdi* der Krämer, *Margredt Zeudter* und *Madle Jutzeler*, des *Joder Zands hussfrouw*». Allerdings sind die Eintragungen der Taufe *Barbljs* von Hand nachträglich ohne eine Bemerkung durchgestrichen worden. Man muss annehmen, die Taufe habe aus irgend einem Grund nicht stattgefunden.

1598 ist der «widertäuffer *Petter Bingellj*» als «sundersiech» gestorben²⁵. Wie Landvogt *Kholler* das Gut einziehen will und beabsichtigt, die Witwe *Anna Binggeli-Zand* vorsorglich zu verhaften, lassen sich die Hausleute dies nicht gefallen und vermögen in einer vom Landvogt sehr lebendig beschriebenen «Aktion» zu entweichen²⁶. Dabei spielt die Tochter, «*Kohlelj*» genannt, eine entscheidende Rolle²⁷.

²¹ Horst-Spicher Benedict/Elsbeth = Sohn und Schwiegertochter des Bendicht Horst in Steinenbrünnen (ÄSbC/174).

²² ÄSbD/33f. – Gasser-Wasem Bendicht/Anna (KWa1/475), Taufe ihrer Christina am 14. April 1596.

²³ ÄSbD/9-10. – «Im Loch» ist hoch über Wyden gelegen.

²⁴ KWa 1/134. - «Testes» = Taufzeugen.

²⁵ ÄSbD/15-18. – «Sundersiech» = leprös, aussäitzig.

²⁶ 9. Dezember 1598.

²⁷ Ich kann mir diesen Namen nur deuten, indem ich annehme, dass die Tochter Binggeli mit einem «*Kohli*» verheiratet gewesen sei. Weil der älteste Rodel der Kirchgemeinde Wahlern zugrundegegangen ist, lässt sich das nicht nachweisen. Mit Jacob Kohli jedoch ist das Vorhandensein dieser Familie belegt (K Wa1/ 19. März 1598 Jacob Kolj und Benedicta Hostetman taufen ihre Anna).

Der ehrbare *Simon Summerouw* als Vogt²⁸ der verlassenen Kinder spricht im Schloss vor und legt ein gutes Wort für die Familie ein. Weil der Landvogt sich ungeachtet des bevorstehenden Winters und der fünf «kleinen unerzogenen Kinder» an die Vorschriften zu halten verpflichtet fühlt, aber auch das Unmenschliche in der Situation erkennt, lässt er sich zu einer «Intercession», d.h. einer Fürbitte bei der Regierung bewegen, sie möge doch hier Gnade über Recht ergehen lassen. Dafür spreche nicht zuletzt die Dürftigkeit des Erbes. Bloss die «*Kholelj*», jene Tochter, welche bei der erfolglosen Verhaftungsaktion eine wichtige Rolle gespielt und die kaum je Kinder haben werde, solle mit Härte bestraft werden.

[11] *Zand Jacob, 1600 und 1607, an der Matten*²⁹

Im Juni 1600 ist *Jacob Zand* als verstorben dokumentiert; der Rat in *Bern* befasst sich aber noch 1607 mit «des abgetrettenen teüffers verlassen güttlin», wobei das Protokoll den Vornamen *Jacob* erwähnt. Die Liste des militärischen Auszugs von 1610 führt bei den «Halbarten» den «*Hans Zandt, Jacob Zandts son*» sowie *Paulj Zandt* «ouch an der *Maten*» auf. So kann als Wohnort des verstorbenen Täufers *Jacob Zand* füglich die *Matten* oberhalb von *Wyden* angenommen werden. Ebenda lebt auch die junge Witwe des einen (bereits verstorbenen) Sohnes von *Jacob Zand*. Was den Landvogt besorgt, ist die Feststellung, dass die junge Witwe nun schon während zwei Jahren in einem ehelichen Verhältnis mit einem sehr jungen Täufer lebt, ohne dass diese Ehe kirchlich abgesegnet, noch Herkunft und Name des jungen Täufers bekannt geworden wäre. Landvogt *Kholler* vermutet deshalb, die Ehe sei täuferisch geschlossen worden und der junge fremde Mann könnte gar ein Täuferlehrer sein. Er hat jedoch grösste Mühe, den wahren Sachverhalt herauszubringen.

[12] *Buwman oder Bueman, 1601*³⁰

Er hat gelobt, das Heilig Nachtmahl zu nehmen. Aber er hat es nicht gehalten und hält sich trotzdem oft im Land auf.

[13] *Binggeli Dichtla, Anna und Elsbeth, 1601, im Loch*³¹

Wie vielfach die Frauen damals nicht mit Namen benannt, sondern höchstens in ihrer Zugehörigkeit zu einer andern Person erwähnt wurden, ist auch in diesem landvöglichen Brief nur von einer der Töchter des *im Loch* eben verstorbenen *Hans Binggeli* die Rede. Ein späterer Brief wird die Namen der übrigen jedoch preisgeben.

Im *Loch*, dem väterlichen Haus, scheinen vorerst zwei der Töchter geblieben zu sein. *Dichtla*, die ihrer besonderen Hartnäckigkeit wegen mit

²⁸ Vormund.

²⁹ ÄSbD/23, 1607: StABE A II 324: RM 13/317f und 1610: StAFR Sb 14. 4.

³⁰ ÄSbD/25.

³¹ ÄSbD/26.

Landesverweisung belegt worden war, ist 1601 wieder im Land, *im Loch* daheim, hochschwanger. Es besteht die Gefahr, dass sie ihren Ehemann *Christen Binggeli* über kurz oder lang auch noch in die «Sekte» bringen werde, was die Eltern des *Christen* wie auch die Nachbarschaft bedauern würden. *Elsbeth Binggeli* finden wir 1642 in *Niedereichi*, im Niederteil; *Dichtla Binggeli* ebendann auf dem *Äbnit*³².

[14] *Horst Jacob, 1601*³³

Es ist zum Vorschein gekommen, dass die (wohl) jüngste Tochter des *Jacob Horst* noch nicht getauft wurde. Am 6. November 1601 befiehlt die Regierung eine Zwangstaufe. Deswegen muss der Landvogt «fleissig nachfragen» und bis ins «*Luzernergepiett*» hinein einen Boten schicken. Dieser hat den *Jacob Horst* zwar auf einem Berg ausfindig gemacht, wird aber von diesem geheissen, sich bei der Kindesmutter zu erkundigen, warum das Kind nicht getauft worden sei. Wie der Bote die Kindesmutter gefunden – wo und wie bleibt leider unerwähnt – hält er ihr vor, sie sei vor zehn Jahren aus der Vogtei *Grasburg* weggezogen und habe bald darauf das Töchterlein *Elsbeth* geboren, mit jemandem von *Seftigen*. Als Erklärung, warum diese *Elsbeth* nicht getauft worden sei, gibt die Mutter an, sie hätte von dort eilends weggehen müssen. Später werden die «*Brüder Peter und Jacob Binggeli zu Wyden im Amt Grasburg*» zu einer Busse von 100 Pfund verurteilt, weil sie den meineidigen, also gegen das abgelegte Versprechen wieder heimgekehrten *Jacob Horst* beherbergt haben.

[15] *Binggeli Bendicht, 1602, Hirsshorn (?)*³⁴

Als «Vergünstigung» erhält der erbberechtigte *Bendicht Binggeli* nach dem Absterben seines täuferischen Vaters *Hans Binggeli* auf *Widen* von der Regierung 1000 Pfund zur Verschreibung zugesprochen, die ersten 200 Pfund zinsfrei, die übrigen jeweils auf *Martini* zu verzinsen. Zeigt nicht dieser Umstand dessen gemässigte Haltung?³⁵

[16] *Jänni Christen, 1612, «Thürrenboden» [Dürrenboden]*³⁶

Seine Kinder sind verstorben. Er selber hatte das «*hübsch hus und heim*» unter Landvogt *Heiden* um 1592 verlassen; war der Verfolgung «*usgwischen*». *Christen Jänni* wird im Brief an die Regierung als ungehorsam und rebellisch geschildert. Er möchte von der Fremde aus das Heimwesen wieder als seinen Besitz zuerkannt erhalten. Aber die Regierung hat auch Freude an dem hübschen Heimet und sieht sich genötigt, den Besitz, zu

³² In der Nähe von Winterkraut/Wyden.

³³ ÄSbD/25.

³⁴ StABE A II 314: RM 3/102.

³⁵ Es ist anzunehmen, dass er dem Benedict Horst am 16. Juli 1609 in Wahlern, Kind der Hans und Elisabeth Horst-Alben zu Winterkraut, Taufpate war.

³⁶ ÄSbD/35.41.43.

welchem noch ein Vorsass gehört, als «verwürkt» zu confiszieren. Es wird von Experten geschätzt. Da meldet auch der Schwager *Peter Gillian*, welcher dafür gesorgt hat, dass die *Jenni*-Kinder getauft würden, seinen Anspruch an. Der aber blitzt ab. Die Regierung lässt es sich nicht nehmen, ein so hübsches und gutes Heimet zur Versteigerung an den Höchstbietenden zu bringen. Noch weitere Personen strecken ihre Hände aus, um einen Happen zu erhaschen, obgleich sie kaum zahlungsfähig sind.

[17] *Einige Verfolgte, 1613–1614*³⁷

Hans Henneberger wurde ins Gefängnis gesteckt, während *Stüblinen Anna* Landesverweis erhielt. Wegen Ungehorsam standen *Jacob Rothen*, *Hans Wäber*, *Fiffian*, *Heini Bieller* und *Peter Ärnj* vor Gericht, während *Cunj Byeller* des *Grimms* wegen befragt wurde.

[18] *Schärtz Ullrich, 1614*³⁸

Auch wieder so ein verhärteter, halsstarriger Täufer! Er musste an die Landesgrenzen geführt und weggewiesen werden. Als der Landvogt danach zu Frau und Kind ging, um den Besitz zu zerteilen, stiess er auf die dezidierte Erwartung der Zurückgebliebenen, dass ihnen auch etwas verbleibe. Da der Familienname *Scherz/Schärz* im *Schwarzenburgerland* nur eine geringe Verbreitung hatte, darf angenommen werden, dass *Jacob Schärtz* und dessen Frau *Ursula*, welche 1611 ihren *Hans* tauften, zur engsten Verwandtschaft gehörten.

[19] *Abraham Willet, 1614–1620, «uff der Fhuren», und seine Frau*³⁹

Von 1614 an wurde der offensichtlich vermögliche «Widertöüffer» durch Landvogt *Bartlome Knecht* unter vier Malen geschröpft mit 66 Pfund, 166 Pfund, 20 Kronen und 50 Kronen. Erstaunlicherweise finden wir diesen Täufer 1610 im militärischen Auszug bei den «Halbarten» eingeteilt!⁴⁰. 1617 stirbt seine Frau. Die von Gott aus dieser Zeit Abberufene hatte sich auch in ihrer letzten Lebenszeit der Täuferei «hart ergeben und unterworfen», so dass der Landvogt seine Hand eben auf das «güettli» legen musste. Bei dieser Gelegenheit beklagt sich Landvogt *Bartlome Knecht* darüber, dass in dieser Landtvogtei die täuferische Sekte «von Tag zu Tag zunehme und gar Oberhand gewinne». Alle Verwarnungen und Strafen nützen nichts. Deshalb verlangt er neue Weisungen, wie den Täufern beizukommen wäre.

³⁷ ChGM Gu1/7-9. – «Stüblinen» = Stübj. – Jacob Rothen kann dank ChG Gu1/2 lokalisiert werden: Er wohnte in der «Ysengruben».

³⁸ ÄSbD/51. Einige Jahre früher hatte in Wahlern eine Taufe stattgefunden, welche die Eheleute benennen könnte: Ulj und Dichtlj Schertz-Paulj. Pate war Peter Bingeli, Seckelmr. von Wyden!

³⁹ ÄSbC/543 Nr.4 und 5; 548 und ÄSb D/53.

⁴⁰ StAFR Sb 14. 4.

Als *Abraham Willet* im Jahre 1639 stirbt, notiert der Landvogt sogar einen kurzen Lebenslauf des Täufers⁴¹. Aus den Notizen ist zu entnehmen, dass niemand wisse, woher «diese mannsperson» gewesen sei. Jung ins Land gekommen, hätte *Abraham Willet* treu gedient, dann eingehieiratet und das Landrecht erworben. Danach sei ihm die Ehefrau verstorben. Ungefähr drei Jahre später habe er sich wieder verehelicht. Er hinter lasse keine leiblichen Erben, jedoch ein Heimwesen im Wert von etwa 400 Kronen und eine (unbenannte) Witfrau, welcher er «das güttlin» ver macht haben soll.

[20] *Gasser Simon, 1615/20, Dürrenboden*⁴²

Dem «töüffer» wird von Landvogt *Bartlome Knecht*, der sich im Behändigen von Täufergeld besonders hervorgetan hat, unter zweien Malen eine Busse abgenommen.

[21] *Pföijt Tüchtlj, 1615/20, «töüfferin»*⁴³

[22] *Studiman Lienhard, 1615/20, Holtzersflüeh*⁴⁴

Auch ihm, «dem töüffer» fordert der Landvogt einen Betrag ab. Höchst verwunderlich ist auch hier die Tatsache, dass der eindeutig als Täuf er Gekennzeichnete nur fünf Jahre zuvor im militärischen Auszug unter den «Halbarten» aufgeführt worden ist.

[23] *Zand Ruff, 1615/20, Studen*⁴⁵

dem töüffer und sýner frouwen» bleibt es nicht erspart, von seinem Er sparten in die Hände des Landvogts übergehen zu sehen.

[24] *Mannet Glad(j), 1615/20*⁴⁶

Am dürftigsten war der Ertrag bei dem wohl vom Welschen her kom

⁴¹ ÄSbD/399.

⁴² ÄSbC/543 Nr.4 und 5; und 574. Lokalisation nach Zinsbuch A 320: 1635 «Simon Gasser der Jung auf Dürrenboden».

⁴³ ÄSbC/574. Das Zinsbuch A 324 weist als Wohnort auf «zum Fall» in Rüschegg-Gam bach hin.

⁴⁴ ÄSbC/574. In der militärischen Liste des Auszugs, StAFR Sb 14.4 wird Holtzersflüeh, Gde. Guggisberg, als Wohnort angegeben. Ebenfalls genannt sind Studeman Peter, «zuo Ysengruoben» und Studeman Jacob, zu Studen (!); wohl seine Brüder, jedoch diese «bloss als Spiessträger».

⁴⁵ ÄSbC/574. 1604 war Ruff Zand bei der Taufe des Bendicht Hostettler Pate gestanden. Die Kindeseltern wohnten in Nydegg und hießen Ullrich und Anna Hostettler-Stübj. Im November des gleichen Jahres war er Pate gewesen, als die Eheleute Ulrich und Anna Steihuss-Pfäffli auf Geisseck ein Kind tauften. Patin war die «Predicantin» Margritt Breitt. Als Wohnort des Ruff Zand ist «Studen» im Niederteil Wahlers eingetragen worden. Ruff Zand und Jacob Studeman waren also Nachbarn gewesen. Eine jähe Wendung zum Täufertum oder ein lange durchgehaltenes Kryptotäufertum kennzeichnen also Ruffs Biografie.

⁴⁶ ÄSbC/543 Nr.4 u. 5; 574.

menden *Claude Manet*. Blosse 20 Pfund, später noch einmal 10 Kronen, trug der Landvogt davon; «auch wegen der täufferischen sect».

[25] *Wegen «fräffel» vor Gericht, 1617–1620⁴⁷*

Nydegger Ullj, Rothen Peter, Zandt Hans, Zandt Paulj, Zwalen Jacob, Byeller Jacob, Fiffian Hans, Zandt Paulj, Schwab Bendicht, Zwalen Christen.

[26] *Grimmo Hans und Henneberger Hans, 1620⁴⁸*

Hans Grimmo hat sich vor Chorgericht des unehelichen Kindes mit *Christina Buntsch* wegen verantworten müssen. *Hans Henneberger* wurde «grächtvertiget des gygens wägen».

[27] *Stärnenberger Adam, 1623, Täuferlehrer «uf der Furen»⁴⁹*

Wieder ist ein Fang gelungen. Man muss fast an eine heutige Verfolgung und Behändigung von Terroristen denken. Ein «Verführer und Lehrer derselbigen Sekte» stand besonders hoch im Kurs und sein «haab und gütli samt seinem Tischmacherwerkzeug» wurde mit besonderer Genugtuung in Geld umgesetzt. Viel war zwar nicht zu holen: ein mageres Heimet, eine Kuh und ein wenig Gold, so «by den (sträflichen) büchern im trögli glägen». Sowohl der Familienname *Stärnenberger*, wie auch der biblische Vorname *Adam* ist auffällig selten im Schwarzenburgerland, so dass kaum in Zweifel gezogen werden kann, dass der 1623 verhaftete *Adam Stärnenberger*, zu diesem Zeitpunkt ein Täuferlehrer, noch zwischen 1609-1619 seine Kinder hat in der Kirche taufen lassen. Das zeigt eine rapide Radikalisierung seiner Anschauungen an, wobei allerdings deren Ursache nicht zum Vorschein kommt.

[28] *Pföütj Barbara, 1623⁵⁰*

Bei dieser – das Gelübde brechenden – Täuferin kam gelegen, dass sie ledig und «weggeloffen» war, so dass die hinterlassenen zweihundertachtzig Kronen zuhanden der hohen Obrigkeit eingezogen werden konnten.

⁴⁷ StAFR Sb 1.21-23. Zu Zandt Hans siehe auch 1629; Byeller Jacob 1599: ÄSbC/564.

⁴⁸ ChGM Gu1/34.

⁴⁹ ÄSbD/59: Nach Kontraktenmanual A 320/Jahre 1635-40 ist Adam Stärnenberger «uff den Furen» ein «verlasser». Vor Jahren aber hatte er seine Kinder noch taufen lassen: Barblj, 1609 (KWa2/23); mit Patin Barblj Gilgen-Risen, welche in jenem Brügglen zuhause, wo dann hundertfünfzig Jahre später die sogenannte «Brüggler-Sekte» hauste. Auch die ebenfalls seltene Familie Werli war 1609 als Testes zugegen. – Elsbeth, 1612 (KWa2/51) mit den bezeichnenden Taufzeugen Ulj Nidegger (StAFR Sb1.21-23), Anna Wienbach! und Margret Zand. – Peter, 1619 (KWa2/94) mit den Taufzeugen Hans Zwalen, Peter Binggeli und Margret Zbinden. Die Vermutung einer zunehmenden Radikalisierung in seinen Anschauungen wird unterstützt durch die Beobachtung, dass seine Schwester Barblj Stärnenberger 1628 die mit Peter Nydegger gezeugten Kinder zugeignet bekam, dass also eine täufferische Eheschliessung in den vorangegangenen Jahren zur Beurteilung angestanden hatte (ÄSbC/355).

⁵⁰ ÄSbD/59.

[29] *Binggeli Ruoff*, 1624⁵¹

ist einer der wenigen, die sich in der letzten Zeit seines Lebens von der «Sect» abgekehrt haben. Trotzdem wurde er mithilfe von «Underamptlüh und sonderbahren persohnen» noch und noch beschattet. Nach seinem Tod verlangt sein Tochtermann *David Wänger* Erlass der unrechtmässigen Geldbusse.

Ruoff Binggeli hinterlässt seiner Ehefrau *Margret Binggeli-Wänger*, die später wieder geheiratet hat, nichts als Schulden und unbezahlte Bussen. Sie erwähnt die Gesinnungsänderung ihres ersten Mannes in dessen letzter Lebenszeit, aber auch ihre unhaltbare Situation mit sieben unmündigen Kindern, weil die Regierung alles weggenommen hat. Sie sucht nur um ihr Recht nach.

[30] *Zbinden Ullj*⁵², 1626, *Vetter der Haushälterin Anna Zbinden*

Hier stand die juristische Frage im Vordergrund, ob die Vergabung des *Ullj Zbinden* an seine Haushälterin rechtens war oder nicht, das heisst, aus welchen Mitteln sie bezogen war. Die Beweislast lag beim Landvogt. War *Ullj Zbinden* Täufer, so hatte er sein Hab und Gut «verwirkt». Nicht über jeden Zweifel erhaben sind die beiden aufgebotenen Zeugen. *Benedikt Ältschinger* (Eltschinger) äussert sich nicht über die Täuferei, sondern bekundet bloss, dass «die Vergabung aufrecht und redlich zugegangen sei». *Ullj Bieller*⁵³ seinerseits konnte nicht einvernommen werden, da er inzwischen Landesverweis erhalten hatte.

[31] *Rüsser Peter*, 1627, *uf dem Furen*⁵⁴

1610 war er im militärischen Auszug bei den Spiessträgern eingeteilt. Aus seinem «töüffergutt» bezog die Staatskasse 1000 Pfund.

[32] *Wäber Hans*, 1629, *Landesverweisung*⁵⁵

Wiederum ein ganz hartgesottener Täufer, wegen des «dritten Fehlers im Eid» schon vor vier Jahren, also 1625, des Landes verwiesen. Auch er hat ein «hübsch güttli» eingebracht. Nur fällt der Verkauf gerade in eine Zeit,

⁵¹ ÄSbF/289; ÄSb D/61-62.

⁵² ÄSbD/67-68. Lokalisation schwierig. Zinsbücher weisen hin auf «Halten, Hattenmatt», Gde.Guggisberg.

⁵³ Beyeler. Im militärischen Auszug von 1610 als «Spiessträger, zu Guggispärg» eingeteilt. Landeröffnung im folgenden Jahr gegen Entrichtung von 50 Pfund: ÄSbC/558.

⁵⁴ ÄSbC/558; StAFR Sb 14.4, da auch sein Wohnort.

⁵⁵ ÄSbD/70. – ChGM Gu1/18 1616 März 15: «Hans Hennebergers halb ist beredt er sölle 8. tag in gefangenschafft gleidt werden. gibt ersten [...]. Jacob Rothen ist ungehorsam, Hans Wäber glychsvalls, Cunj Byeller soll gfragt werden, von Grimmes wägen. Stüblinen Anna soll uss dem landt potten werden.» – Ullj Risen und Barblj Stübj (ihr Vater ist Hans Stübj) müssen nach Bern vor Gericht. Auch Hans Wäber und Anna Zwallen werden erwähnt.

da die «Pestenlenz» herrscht und keiner kaufen will. Zwei Kinder sind hinterblieben.

[33] *Zand Hans, 1629, Widertäufer an der Matten*

Unter der Rubrik «Einnemmen» hatte der Landvogt von Schwarzenburg von *Zandt Hanns* und *Paulj*, beide eines «fräffels» wegen, bereits einen Posten zu verbuchen gehabt. Durch die hier nachweisbare Biografie des *Hans Zand* wird erhärtet, dass mit «fräffel» ein Vergehen wegen Täuferum gemeint war. Die gleichzeitig mit *Hans* und *Paul Zand* Gebüsstens dürfen deshalb als «wahrscheinliche Täufer» angesehen werden. *Hans Zand*, Sohn des *Jacob Zand*, ist noch im militärischen Auszug von 1610 als Halbartenträger eingeteilt gewesen und wohl infolge des «fräffels», vielleicht nicht freiwillig, in die Fremde gegangen, wobei er seine Frau *an der Matten* zurückgelassen hat. So beschreibt Landvogt *Rihiner* im Mai 1629 die Situation, als nun eben die zurückgelassene Ehefrau des *Hans* verstorben war und sich eine ausserordentlich schwierige Erbteilung ergab; denn die Angehörigen betrachteten das Erbe als Frauengut, der Rat in *Bern* jedoch als Täufergut. Da sich die Bewohner *an der Matten* als durch und durch täuferisch erwiesen hatten, argwöhnte der Landvogt, die verlassene Ehefrau hätte bei einer vorhergegangenen «Teilung» mit der Regierung etliches Täufergut⁵⁶ unterschlagen gehabt.

[34] *Binggeli Simons Ehefrau Elsbeth Binggeli, 1630, Nidereichi⁵⁷*

Eine ganz hartnäckige Täuferin, seit Jahren der Sekte «angehangen». Von den Landvögten mussten mehrere sich mit ihr befassen. Doch alle treue Vermahnung war umsonst. An einem Sonntagabend, wohl anlässlich einer Täufer-Versammlung, wurde sie «ungenährt» ergriffen, ins Gefängnis gebracht und «mit hilff des predicanen» verhört. Die eine Frage an sie war, warum sie sich von der Gemeinde absondere und nicht den Gottesdienst in der Kirche besuche. Ihre Antwort lautete dahin, dass die Welt bös und gar gottlos sei. Sie wolle aber von den Sündern getrennt sein. Nochmals wird sie ermahnt und die vorgesehene Bestrafung vorgehalten, sollte sie nicht von der Täuferei abstehen. Doch die *Binggeli* «erharret in ihrer eintönigkeit», will kein Gelübde ablegen, noch weniger einen Eid und überhaupt wolle, könne und möge sie nicht davon lassen. Sie droht gar mit einem Hungerstreik (!) und gibt kaum noch Antwort. Offenbar wird sie daraufhin nach Parteigängern und mit besonderer Aufdringlichkeit nach dem Täuferlehrer befragt. Da endlich nennt sie einen *Anthj*. Weiter gibt sie zu, gewiss wieder unter Druck, ausgiebig im *Schangnau* sich aufzuhalten, bei den Brüdern.

⁵⁶ Eine vorangegangene «Teilung» lässt auf Aburteilung und Landesverweis schliessen.

⁵⁷ ÄSbD/79.

[35] «Anthj», 1630, ein «töüfferlehrer», vom Bärg, im Amt Thun⁵⁸»

Nachnamen wisse sie keinen» liess *Elsbeth Binggeli* im Verhör verlauten, «dieser Lehrer habe einen mit schwarz gemischten Bart», und sei «in einem Zinshüsli wohnhaft». Das ist alles, was die Regierung zu hören bekommt.

[36] Ärnj Peter und seine Frau, 1634, Guggisberg⁵⁹

Immerzu fahren diese Eheleute in ihrem «unrichtigen wäse» fort und beschimpfen den Pfarrer, den Statthalter und auch das Chorgericht.

[37] Stoll Bendicht, 1630/31.1634/35.1641, Almissriedt⁶⁰

ist vor kurzer Zeit zuhause verschieden, wo er doch des Landes verwiesen gewesen war. Gegen alle Verordnung hatte ihn seine schwangere Ehefrau «ghuset und ghofet». Schon zuvor hat man viel Mühe um den Mann gehabt. Er hat sich gebrüstet, vor Landvogt *Richiner* das Gelübde ausgeschlagen und alle Warnungen und Mahnungen «spöttlicherwys in den windt» geschlagen zu haben. «Rund und heiter» gab er nämlich die Erklärung ab, «ehe er den Eid vor der Gemeinde oder ein Gelübt ohne Eid vor dem Chorgericht sagen werde, sei er gesinnt, alles auszustehen, was Gott über ihn verhänge und eine Obrigkeit seinenthalben gebieten werde». Alle Drohungen, man werde ihm «den Rücken fegen» haben ihn nicht von seiner Haltung abbringen können. So bestand bei ihm kaum je eine Hoffnung, dass er auf den rechten Weg zu bringen wäre. Als äusserstes Zugeständnis hat er sich bereitgefunden, die täuferischen Versammlungen «soweit möglich» zu meiden – aber «nicht beim Eid»! Mit seinem Tod kann Landvogt *Gottrauw* endlich einen Schlussstrich ziehen, mithilfe einiger «Landleute» des Täufers Hab und Gut besichtigen, schätzen und verteilen. Zwar kann die schwangere Ehefrau auf dem Hof bleiben, aber der Staatssäckel wird auf einmal um den elften Erbteil, um hundert Kronen schwerer, was ins «Pergamentbuch» einzuschreiben sei. Offenbar eine etwas unlautere Lösung. Jedenfalls bleiben die Erben «am Ball» und versäumen es zwei Jahre lang, auf «Micheli» hin den Zins zu erstatten.

[38] Býeller Cunrath und Býeller Elssbet, 1631, Ägerten⁶¹

Im selben Atemzug nennt der Landvogt die beiden *Beyeler*, die auch Täufer sind, wie das nachfolgende Verhör vor Chorgericht zeigt. Der verwitwete *Cunrath Býeller* möchte die *Elssbet* heiraten, kann es offiziell aber nicht. Die Braut wird als «Mätze» bezeichnet, weil das Kind vor der Verkündung da war. Kein Mensch beachtet, dass die beiden ja doch wohl

⁵⁸ ÄSbD/80.

⁵⁹ ChGM Gu1/124.

⁶⁰ ÄSbD/81ff, 95 und 106 / ÄSbC/543 Nr.5.

⁶¹ ÄSbD/82f. Das Zinsbuch A 319 vermerkt eine Handänderung in der Ägerten (Guggisberg) von Byeller Cunj zu Bülman Petter (1625-30).

wegen der Verfolgung ihres Glaubens nicht zusammenkommen konnten. Bereits sind sie im «dritten Fehler». Einmal in die «Mühle» geraten, häuft sich «Fehler auf Fehler». Sie müssen Stadt und Land meiden, dürfen sich also fast nirgends mehr zeigen, leben inkognito samt ihrem Kind. Als es ihnen schliesslich im *Freiburgischen* gelingt, bei einem Priester Gehör und Erbarmen zu finden, unterschiebt ihnen der Landvogt, sie hätten sich «unterstanden», so zu handeln. Also zitiert man die beiden wieder vor Chorgericht und verspricht ihnen zeitliches und ewiges Unheil, falls sie nicht zum wahren Glauben finden sollten und gar ihre «natürliche Obrigkeit und das Vaterland» verleugnen würden.

Doch der *Byeller* entgegnet, dass er lieber den Tod leiden wolle, als zu willfahren. Auf die Ehelichkeit angesprochen, gestehen die beiden die «Verkündung» im *Freiburgischen*, werden dem Chorgericht der Stadt *Bern* zugewiesen, dort offenbar entlassen. Sie kehren ins *Freiburgische* zurück. Jetzt steht die «landmätz» *Elsbeth* schon im vierten Fehler und hat doch «ins *Fryburgbiet* geehelicht und kilchrecht getan», hat alles Hab und ansehnliches Gut zu Geld gemacht und ist aus dem *Bernerland* weggezogen. Wie das den Landvogt und all die gnädigen Herren hat schmerzen müssen!

[39] Henneberger, 1634/35, Herrenmatt (?)⁶²

Vorname ist keiner bekannt. Nach den Kirchenbüchern muss er in der Kirchgemeinde *Guggisberg* daheim gewesen sein. Strikte belegen lässt sich sein Täufertum zwar nicht. Im *Guggisberger* Chorgerichtsmanual wird aber von einem *Christen Henneberger* berichtet⁶³, was auf ihn zutreffen dürfte; von *Cathrin Schärz* zu *Winterkraut* sei er als Kindsvater angegeben worden, habe aber «fleischlichen Umgang mit ihr» verleugnet. Auch spätere auswärtige Beziehungen der Sippe *Henneberger* zu deutschsprachigen Gemeinden im *Welschland*⁶⁴ sprechen für die Annahme, dass *Hennebergers* Gut der Religion wegen konfisziert und er selber des Landes verwiesen worden war. Die Konfiskation ergab etwas über 66 Pfund.

[40] Tausetbabj, 1634/35⁶⁵

Noch anonymer ist das «*Tausetbabj*». Bei ihm holte Landvogt *Gotrauw* 40 Pfund.

⁶² ÄSbC/543 Nr.5. Lokalisation nach Zinsbuch 1655-60.

⁶³ Unter Datum vom 3. September 1629.

⁶⁴ KGu 6/157 1704: Henneberger-von Niderhäusern Ullj/Elsj, Taufe in der «deutschen kirch zu Lausanne». Einige Jahre später taufen andere Henneberger in Mont und wiederum später in Vevey (KGu6, 1704-1737).

⁶⁵ ÄSbC/543 Nr.5.

[41] *Die Änetmoos-Bauern, 1638–1641*⁶⁶

Die in *Albligen* sich vom «nachtmal absentierenden» hat der Ortspfarrer in diesen paar Jahren im Taufrodel eingetragen. Ihr Verhalten und ihre Familiennamen machen Täufertum sehr wahrscheinlich.

[42] *Binggeli-Binggeli Elsbeth, 1641, Niedereichi*⁶⁷

Simon Binggeli ist gestorben. Nun macht seine Witwe den Behörden zu schaffen; mal besucht sie wieder zwei-drei Gottesdienste und erzeigt sich darin willig, mal stellt sie sich wieder «rebellisch». Schliesslich muss der Landvogt feststellen, dass sie nun schon seit Jahren keinen Gottesdienst mehr besucht, obschon sich viele geistliche und weltliche Personen rührend um sie bemüht haben. Immer lauter und klagender wird der behördliche Tenor: «alles umbsonst und vergäbens!» Jetzt steht man mit ihr wieder ganz am Anfang, hat sie doch tatsächlich das Gut ihres Ehemannes, das doch dem Staat gehört, an ihre drei Kinder verteilen wollen. Da ist aber der Landvogt, kaum hat er das gehört, hurtig an den Tatort geeilt: «habe mich dahin verfügt und auf den vierten Teil des Guts Hand gelegt. Die *Elsbeth Binggeli*, nicht scheu, protestiert energisch und will mit dem Landvogt ein «verkommnus» treffen. Doch da hat der Landvogt dann doch wieder nicht genügend Kompetenz und muss eben (immer und immer wieder!) die Regierung anfragen. Es kommt noch schlimmer. Da hat doch der Vertreter der Regierung gemeint, in guten Treuen zu handeln und der Staatskasse – auch etwas der eigenen – zu Einkünften zu verhelfen. Hart wird er da angefahren, genötigt sich rechtfertigen; denn die «gnädigen Herren» sind herrisch geworden. Es stehe ihm nicht zu, so rügen sie, den dritten Teil in seine Kasse abzuzweigen. Er aber beruft sich auf seine Vorgänger, die das auch so gehandhabt haben. Viele Landvögte sind im Land, die das auch tun! Gewohnheitsrecht! Notwendigkeit? Tatsächlich hatte der Landvogt auch viel Umtriebe und Unkosten. Die «Späher» wie auch die Denunzianten mussten aus seinem Sack bezahlt werden!

⁶⁶ KAlb 1/173-175. 1638: Hans Brun mit Tochter, Hans Nagel, Peter Hussman, Burki Mader, Christen Brüllhart u.a.; Gilgen im Harris, Marti, Hans Wieg, Zwalen u.a. – 1639: Hans Wieg, Hans Nagel, Burckhart Mader, Wäber, Löuw, Müller, Blötsch-Bentz, Wyssebach, Hans Zwalens Frau, Brämer, Hans Schwarzwasser, Beiler; Ausnahmen: «der alt Buntsche», Sattler und Hussman. – 1640: Hans Wieg, Hussman, Löuw, Schnider, Martj, Brechli Seiler, Müller im Harriss, Wieg Frauen. – 1641: Hans Wieg, Hans Wehrli, Hussman, beid Müller, Hüsslers Frau, Lias Zands Frau, Buntsch, Bärchtj Seiler, Hüssler «der alt und jung, samt wyb und tochter»; Hans Buntsch, Jacob Löuw, Cunj im Graben, Hans Brun, Wyssenbach, Berchtlj Heüsslers, Ried Zands Frau.

⁶⁷ ÄSbD, 99/100, 102, 105-107 und A II 394: RM 83/52: eine beispielhafte Rechng anhand der Binggeli'schen Güter.

[43] *Binggeli Ruoff und Christen*, 1642, *Obere Furen*⁶⁸

Wer will es *Ruoff* und *Christen*, den Söhnen des *Ruoff* und der *Margredt Binggeli-Wänger*, verargen, dass sie ihre Mutter bei sich aufnehmen, auch (oder gerade deshalb!) wenn diese von der Täuferei nicht abzubringen ist. Schliesslich hat sie ein hartes Schicksal gehabt, weil nicht sein durfte, was doch vom Evangelium her richtig war. Schon fünfzehn Jahre früher war sie im Gefängnis deswegen und wurde «umgeschult». Weil dies keine Besserung bewirkte, führte sie der Weibel an die Grenze, wurde Hab und Gut zuhanden der gnädigen Herren eingezogen. Die Täuferei hält sich trotz aller Verfolgung. Auch *Ruoff*, der Sohn, wird halt nun vor Chorgericht zitiert, seiner Kinder halber. Gesichtspunkt der Regierung: die Kinder werden durch die gläubige Grossmutter und den gläubigen Vater nichts als «verführt». Doch der *Ruoff Binggeli* sieht das gar nicht so. Wie sie auch drohen, zieht er sie unversehens in eine «disputation» und *Ruoff* hält dem Chorgericht vor, ihm könne es niemand verwehren, an seiner Mutter das fünfte Gebot («Ehre deinen Vater und deine Mutter!») zu praktizieren; denn die Bibel rede da eindeutig und klar! Darum sei er weder vor Gott noch vor der Obrigkeit strafwürdig! Heimlicherweise reitet der Landvogt daraufhin mitsamt dem Weibel zum Hause der *Binggelis*, um die täuerische Mutter zu behändigen. Aber da hat der jüngere Sohn, der *Christen*, dem Landvogt samt dem Weibel «di türen ghept», dermassen, dass sie das Haus nicht betreten konnten.

[44] *Schütz Ulrich*, 1642⁶⁹

40 Kronen aus seinem «toüffergut» gehen an die Staatskasse, womit er als Täuer ausgewiesen ist. Mit ihm und dem erwiesenen Täuer *Hans Binggeli* zusammen werden in der kleinen Buchhaltungsliste drei weitere mutmassliche Täuer genannt: *Peter Zwalen*⁷⁰, zuvor im Fall wohnhaft, der in kirchlich nicht anerkannter Weise geehelicht und ein Kind erzeugt hat, erhält Landöffnung und ist gemäss Zinsbüchern *am Krummacher*, und/oder im *Bärenwart*, und/oder auf dem *Bühl* wohnhaft. *Anna Hofstattman* war im dritten Fehler wegen einer ungültigen Ehe bestraft und 1642 begnadigt worden⁷¹. Wir finden sie 1655 in *Enggiwil* oberhalb *Wyden*. *Hans*

⁶⁸ ÄSbD/109-111. Siehe auch 1612: *Binggeli-Wänger*.

⁶⁹ ÄSbC/558. Seine Verwandten, Madlena Schütz (ÄSbC/672) und Bendicht Schütz in Hetzelschwendi (A 322/Jahr 1650); Ulj und Sara Schütz-Buri (Taufen in Wahlern 1638 und 1650) sowie Hans und Maria Schütz-Casten, leben alle in der Gemeinde Wahlern. Maria Schütz-Casten stammt, einer Bemerkung im Taufrodel zufolge, aus dem «Sibental»; ihr Vater soll um Weihnachten 1660 im Niderland gestorben sein (KWa2/293).

⁷⁰ Peter Zwalen, A 319; ÄSbC/680 und Zinsbücher A 323 und A 324.

⁷¹ StABE A II 394: RM 83/31; ÄSbC/680. 1655: Zinsbuch A 323 und 324. Letzteres hat eine eigenartige Formulierung. Danach ist sie 1660 des Caspar Wenger «verlassne Witwe», was darauf hinweist, dass Caspar Wenger geflohen und im Ausland gestorben war. Jacob Hostetman, welcher ihr Bruder sein könnte, ist 1637 Pate gestanden und zwar gemeinsam mit Abraham Ammen! und Margret Ummel! Getauft wurde damals ein Jacob der Eheleute Peter und Elsj Gilgen-Binggelj (KWa2/189).

*ZumBrunnen*⁷² schliesslich, hat einen fremd klingenden Namen und ist anderswo nicht dokumentiert.

[45] *Binggeli Dichtla*, 1642, *Christen Binggelis hussfrouw, uff dem Äbnit*

[46] *Binggeli Elsbeth*, 1642, *Dichtlas Schwester zu Nidereiche*

[47] *Binggeli Anna*, 1642, *im Loch*⁷³

Desgleichen sind die drei Schwestern «*Binggellj*», die eine auf dem *Äbnit*, die andere in *Niedereichi* und die dritte im väterlichen Heimet *im Loch*, alle drei täuferisch. Sie haben es von ihrer Mutter mitbekommen. Um die ist Hopfen und Malz verloren, ist sie doch jetzt eine neunzigjährige Frau und noch immer widerspenstig. Dabei war sie zuzeiten Landvogt *Kollers* schon nach *Bern* ins Gefängnis geworfen und bei fünf Jahren des Landes verwiesen gewesen. Auch Landvogt *Richiner* hat sie wieder ins Gefängnis gebracht. Sie aber will trotz allem bis an ihr Lebensende Täuferin bleiben!

So ist es nicht verwunderlich, dass *Christen* und *Dichtla Binggeli-Binggeli* auf dem *Äbnit* in der Sektiererei fortfahren und Kind und Kindeskind davon angesteckt werden. Dubiose Leute werden da ins Haus aufgenommen. Gar ein Täuferlehrer scheint unter den Gästen zu sein. In höchstem Mass verdächtig! Doch zur Rede gestellt, hält *Christen* ein freches Maul, er sei niemandem weder Bescheid noch Antwort schuldig, was er und seine Ehegemahlin in ihrer Haushaltung machen.

Nur wenig später gelingt Landvogt *Bossardt* der Coup: Endlich kann er den Täuferlehrer, der sich da herumtreibt und mit «ganzem Eifer Menschen verführt», behändigen. Es ist:

[48] *Baderlj*, 1644, [Hans Bader] an einem Abordt, *Töüfferlehrer*⁷⁴

Er hat ein eigenes kleines Wohnhaus. Mehr ist nicht bekannt. Hingegen ist das wahrscheinliche Umfeld, welches uns der Taufrodel erschliesst, ausserordentlich bedeutsam.

⁷² ÄSbC/680.

⁷³ ÄSbD/26; ÄSbD/109-111.

⁷⁴ ÄSbD/114-115. Bader ist ein Familienname, der im Amt Schwarzenburg damals selten vorgekommen ist. Ein Hans Bader, «der küffer im Dorff», hat 1608 in Wahlern Sohn Christen taufen lassen, wobei Hans Hofstettman und Madlena Balsinger, Ehefrau des Hans Hächler, Pate waren (KWa2/15). Zwei Jahre später war Verena Zimmerman Patin bei einer Taufe der Eheleute Hächler-Balsinger Hans/Madlena /KWa2/34). Am 10. August 1617 war Hans Bader Pate bei den Eheleuten Paul und Anna Amman-Hostettler, wobei kein Kindes-Vorname eingeschrieben wurde (KWa2/86) vermutlich, weil dieser ebenfalls «Hans» war. Die Trias der Familiennamen Amman – Hostettler – Zimmerman, welche 1701 in der neuen täuferischen Gemeinde in Markirch eine Rolle spielen sollte, kommt also schon 1608 in Schwarzenburg vor!

[49] *Wienbach Jacob, 1648*⁷⁵

In der Vogtei Schwarzenburg hat *Jacob Wienbach* im genannten Jahr Abzuggeld bezahlt. Folgen wir der Spur, was des seltsamen Familiennamens wegen recht einfach ist, stossen wir auf eine interessante Taufe, bei welcher er Pate war: Am 11. Juli 1611 wurde in *Wahlern Jacob Amman* getauft⁷⁶, dessen Eltern *Hans* und *Anna Amman-Grimm* waren. Weitere Taufzeugen: *Jörg Wys* und *Jacob Kurtz*, der Schmied im Dorf Schwarzenburg. In derselben Zeit, zwischen 1615 und 1620 nämlich, wurde *Sara Wienbach* beschuldigt, Geld «gestohlen» zu haben, welches der Stadt *Bern* «wegen vollkommner erhebung» zugestanden hätte⁷⁷.

B. Zweite Periode 1652–1692

[50] *Alben Elssbeth, 1652*⁷⁸

Zwei nicht benannte täuferische Frauen hätten Anspruch auf das Erbe der *Elssbeth Alben*. Doch der Landvogt schreitet ein und holt, was zu holen ist. Freilich, ein wenig plagt ihn das Gewissen schon. Hat doch die eine noch «drei lebendige Kinder». Unumgänglich also die Frage, ob nicht diese Kinder einen Anteil bekommen sollten, wo doch ihre Mutter leer ausgeht. Getreulich erwartet er deshalb die Weisungen der hochgeachteten Herren und befiehlt sie dem Schirm Gottes an.

[51] *Appellationen und Frevel, 1655-1668*⁷⁹

Zusammen mit ungenannten «mithafften» bezahlt *Hanns Hoffstettler* von Äckenmatt 10 Pfund Appellationsgeld. Desgleichen *Jacob Zwahlen*, *Christen Rothen in der Ey*, *Peter Wyder zu Buchen*, *Lucia Buntsch*, *Peter Gilgen vom Lochmansbüel*, *Bendicht Nydegger*, *Hans Nydegger* (der Salzmann), *Hanns Binggeli* (der Weibel von Schwarzenburg), *Christen Zand*, *Peter Nydegger (in der Hülen)*, *Hans Pauli*, *Christen Mischler (Obereichi)*, *Peter, Ullj und Hans Hostettler*, *Christen Hostettler*, *Jacob Pauli*, *Peter Sigrist und Caspar Grundman*.

Ab 1655 häufen sich die «abzug»-Gelder, Anzeichen eines fast explosiven Schubs von (unfreiwilliger) Abwanderung. Nur einige Familiennamen seien hier genannt: *Buntsch*, *Kräbs*, *Hächler*, *Schumacher*, *Gartwyl*, *Wa-*

⁷⁵ StAFR Sb 1/33.

⁷⁶ KWa2/44.

⁷⁷ ÄSbC/573. Aus gleicher Ursache wurde unter Landvogt Knächt beim gefangnen Petter Gradt 7 Pfund 9 Schilling und 4 Pfennige «gefunden». – 1596 wurde ein Begnadigungsge-
such für «Christan Wienbach, der müller» gestellt. Er hatte Frau und Kind und scheint etwas gegen eine Jumpfer Schwingruber von Riggisberg getan zu haben; war zum Tod durch das Schwert verurteilt. (ÄSbH/1).

⁷⁸ ÄSbD/117 u. StAFR Sb 2. 35. Elsbeth Alben ist vermutlich mit Hans Horst, Winterkraut (Taufe des Bendicht, 1609; KWa2/27) verheiratet gewesen.

⁷⁹ StAFR Sb 2. 36.

sem, Leeman, Marti, Fryo, Zimmerman, Tschuppisser, Niggli, Zeender, Schären, Gilgen, Hoffman, Studeman, Schmid, Mischler, Umel, Zand, Steiner, Schlächt.

Wegen Frevel wurden bestraft: *Hans Mischler (Obereichi)*. Einige weitere Personen erhielten Bussen, weil sie sich nicht zu einem erbrechtlichen Auskauf stellten oder bei einer der vielen Versteigerungen ein Unterpfand doppelt versetzten.

[52] Seiler Ulj und Wäber Anna, 1664

Vielleicht im Zuge der nun härteren Verfolgung lassen die Eheleute *Ulj* und *Anna Seiler-Wäber* ihre Kinder taufen. Es fällt auf, dass die Pfarrer von *Wahlern* von eben dieser Zeit an bis ins Jahr 1734 hinein für täuferische Leute, welche sich bereit fanden, ihre Kinder kirchlich taufen zu lassen, die Bezeichnung «Anab.», d.h.: Anabaptisten oder «Wiedertäufer» gebraucht haben. Man hatte sich zu entscheiden zwischen Kirchenzugehörigkeit oder Absonderung. Deshalb dürfen die mit «Anab.» bezeichneten Leute verstanden werden als solche, die sich glaubhaft bemühten, in der Landeskirche zu bleiben, indem sie sich der Kindertaufe unterzogen, dabei aber ihren gesinnungsmässigen Vorbehalt bewahrten. So auch *Ulj* und *Anna Seiler-Wäber*⁸⁰. Als sie ihren *Christen* taufen lassen, erhält nur die Mutter das Prädikat «Anab.». Bei der Taufe des *Peter* erhält der Vater das Prädikat «der töüffer». 1671 geht es um die Taufe des *Bendicht* und werden sie gemeinsam als «Anabaptista» (!) bezeichnet.

[53] Bigel Ulrich, 1669⁸¹

Auch den «Salzausmesser» im Dorf *Schwarzenburg*, der mit so vielen Leuten zusammenkommt, hat es erwischt. Er ist des Landes verwiesen worden und hat sich im «*Murtenpiet*» aufgehalten. Eigentlich wäre angesichts der vorhandenen unmündigen Kinder Erbarmen angebracht gewesen, wie es Freunde und Verwandte dem Landvogt auch antragen. Doch schon müssen sie aufpassen, dass ihr Bittgesuch nicht als verdächtig

⁸⁰ Ulj und Anna Seiler-Wäber. 1664: KWa2/309 Taufe des Christen. Testes: Christen Binggeli, Peter Binggeli, Barbara Wyder. – 1666: Kwa2/ 16. September: Taufe des Peter. Testes: Peter Ärnj (Peter Ärnjs des Täufers Sohn?), Peter Burri, Anna Strub. – 1671: (Kwa2/ 16. April: Taufe des Bendicht. Testes: Ulj Mischler, Christen Pinggeli, Barbara Kiener.

⁸¹ ÄSbC/686. – 1661: KWa2/295 «uneheliche dochter Catharina» mit Amman Catharina wahrscheinlich. Es gibt aber auch eine kirchliche Trauung Bigel Ulrich mit Ferndriger Anna (Wahlern, Oktober 1667). 1662 scheint Ulrich Bigel den Eheleuten Hans und Anna Grimm-Hoffman bei einer Taufe Pate gestanden zu haben (KWa2/297). Ausserdem hatten die Bigel Beziehungen zu den Familien Zimmerman, Mischler, Schmid und Stälj (KWa2/206.301). – 1669 zieht Caspar Bigel ins Ausland (StAFR Sb2. 45). Zwei Jahre später scheint er wieder im Land zu sein und wird wegen «Ehebruch» bestraft (StABE A II 474: RM 163/244.277).

ge Parteinahme für die Täufer und als Aufbegehren («molestieren») gegen die Regierung aufgefasst wird.

[54] *Zbinden Christen, 1669, an der Madten*⁸²

Wegen «übertretung herrschafft bodts und verhälung jhme bekannten person, so herrschaft infraction begangen», bezog der Staatsvertreter 100 Pfund.

[55] *Affentrager Jacob, 1669, Freyburgergebiets*⁸³

Wegen «ausgegossnen groben scheltworten und übertrettung des glübds» waren 40 Pfund zu entrichten.

[56] *Peýler Hans, 1670*⁸⁴

Ein *Beyeler*, «grümter lerer hinder *Guggisberg*, welcher sich zu der frouw *Matlen Keller* aufhalten soll». «Auf ihn achten und ihn behändigen!» Das sind die zwei kurzen Notizen über ihn; mehr nicht.

[57] *Wäber Hans, 1671, Aspen*⁸⁵

Mutter und Sohn *Hans Wäber* sind im Waisenhaus in *Bern* eingekerkert. Der Vater, auch ein *Hans*, ist ein «aussgetrettner taüffer». Bei Mutter und Sohn besteht die Aussicht, sie wieder zum Predigtgang anzuhalten. Es fehlt nur noch der Huldigungseid. Als Wohnort wird *Aspen* angegeben.

[58] *Kiener Anna, sel., 1672, Hans Binggeli des alten sel. zweite Frau, Ried*⁸⁶

Der Erbgang ist aus drei Gründen kompliziert: Erstens müssen Vorschriften inbezug auf die Täufer beachtet werden. Weil *Anna Kiener* die zweite Frau des *Hans Binggeli* ist, sind zweitens noch Kinder aus der ersten Ehe beteiligt. Drittens ist das Heimwesen *Ried* offenbar noch mit alten Auflagen (Fuhrungen) belastet. Trotz des entstandenen Streites soll mit «collocieren nach dem gesatz» verfahren und ein Vergleich angestrebt werden.

[59] *Appellatzgelder und Abzüge, 1676–1678*⁸⁷

Nachdem die Gemeinden *Wahlern* und *Guggisberg* ermahnt worden waren, die Verhaftung der halsstarrigen Täufer voranzutreiben, erfolgt eine

⁸² StAFR Sb 2. 45.

⁸³ StAFR Sb 2. 45.

⁸⁴ RM A II 474: RM 163/217f .296. – Er könnte mit dem in der militärischen Mannschaftsliste von 1670 (StAFR Sb 14. 7 Nr.131) genannten Hans Beyeler identisch sein und hätte dann Wohnort im Vorderteil der Gemeinde Guggisberg.

⁸⁵ StABE A II 476: RM 165/79. Aspen: Rüscheegg-Graben. Sohn Hans wird noch ein Jahr zuvor, 1670 in der militärischen Mannschaftsliste aufgeführt (StAFR Sb 14. 7 Nr.68).

⁸⁶ RM A II 476/377.440. – In dieser Zeit beginnen Bendicht Schmid und Hans Schweitzer vom Ried/Schwarzenburg ihren Rechtsstreit um den «Ried-Zehnten». Der Streit wird auf die erste Konferenz der Stände Bern und Freiburg gewiesen.

⁸⁷ StAFR Sb 2. 48-50.

Welle von Appellationen, Verwirkungen und Abzügen. *Hostettler Hans Duntelen und Clauss (Glaus) Christen, Dubach Caspar, Schären Ullj, Hostettler Michel*, sowie die beiden Dorfwirte in Schwarzenburg *Johannes und Christian Gasser*, bezahlen Appellatzgelder. Für den Wegzug von Kapital bezahlen *Elsbeth Andrist* aus dem *Sibental*, *Schneyter Hans*, aus dem Landtgricht *Seftigen*, *Buchs Hans* aus dem freiburgischen *Jaun*, *Beyeller Ullrich*, *Jörg Hans* «samt einem Pfaltzer», *Zimmerman Hans*⁸⁸, aus dem Gricht *Stäffisburg*, *Fischer Bendicht*, aus dem Landgricht *Seftigen*, *Hächler Hans* und *Bär Christen*. Einige weitere Personen sind mit Bussen belegt worden.

[60] *Binggeli Hans, 1680, im Spilmanswald, und Rohrbach Madle*⁸⁹

Ohne Wissen seiner Frau hat *Hans Binggeli* versucht, nach dem Geldstag ein Landstück zu liquidieren und es mit seinen Bürgen *Bendicht Zuter (zu Hänziswald)* und *Christen Zwalen (zu Obereichen)* zu teilen. Dabei hat er einen Gültbrief aufgerichtet, Haus und Hof als Unterpfand eingesetzt. Dies wiederum hätte mindestens teilweise dem *Hans Hostettler von Duntelen* und *Bendicht Schmid im Ried* zugehört, weshalb ein Gerichtsspruch gefällt werden musste.

[61] *Zuter Bendicht, 1680, Hänziswald, und Zwalen Christen, 1680, Obereichi*⁹⁰

Die beiden hatten dem *Hans Binggeli* im *Spilmannswald* Bürgschaft geleistet, nachdem sein Geldstag am 7.3.1649 abgehalten worden war. Weil *Hans Binggeli* ohne Wissen seiner Frau, *Madle Rohrbach*, Frauengut veräussert hat und der Handel vermutlich wegen Täufertum blokiert wurde, fand er seine Lösung erst 1680.

[62] *Jutzeler Bendicht, 1680*⁹¹

Nach Jahren erst kann auch hier die Erbschaft *Bendicht Jutzelers*, des Müllers in Schwarzenburg geregelt werden. *Barbli Zwalen*, die verwitwete Schwiegertochter des *Bendicht Jutzeler*, kann endlich die zwiefach geführte Vogtrechnung zum Abschluss bringen.

Bendicht Jutzeler, Müller, 1680, welcher der Mühle bis auf den heutigen Tag den Namen gegeben hat (*Jutzelermühle*), wird kaum unter die Verbrecher, sondern unter die Täufer einzurichten sein. Aus dem Umstand,

⁸⁸ Den Belegen in Schwarzenburg folgend ist dieser Hans Zimmerman als identisch mit jenem 1659 in Wahlern getauften Hans zu betrachten (KWa2/284). Seine Eltern: Beat und Elsbeth Zimmerman-Schmidt. Ältere Schwester: Elsbeth, geb. 1656 (KWa2/269). Vergleiche 1733: Vogtei für Elsbeth Zimmerman (ChGM Gu3/243). Vater Beat Zimmerman wäre 1626 getauft und Sohn von Bath Zimmerman d. Jüngern und Anna Wassem (KWa2/139).

⁸⁹ ChGM Wa 4.0/46-47.

⁹⁰ ChGM Wa 4.0/46f.

⁹¹ ChGM Wa 4.0/46f.

dass seine Frau *Barbj Zwalen* bevormundet worden ist (*Hans und Ulj Mischler* wie auch *Ulj Schären* waren die verordneten Vögte) wird man schliessen dürfen, dass *Bendicht* das Land eher unfreiwillig verlassen hat und also der Verfolgung ausgesetzt gewesen war.

[63] *Täufer in Guggisberg, 1681*⁹²

Die Bevölkerungsbewegung ist in den vorangegangenen Jahren stark gewesen. Die Wegzüge sind mehrheitlich durch Mittelsmänner erst im Nachhinein geregelt worden. Das darf wohl als ein Hinweis auf heimliche Abwanderungen gedeutet werden. Deutlich ist auch die Nervosität der Berner Regierung, welche offenbar die Täufer mehr von einem Ort zum andern verjagt, anstatt ihrer wirklich habhaft zu werden. Direkt angesprochen wird der *Predicant* zu *Guggisberg*. Er soll nicht nur im (Ober-?) Chorgericht sitzen, sondern (auch) in seiner Gemeinde dafür besorgt sein, dass die Sache vorangehe, die Täufer also behändigen und nach *Bern* überschicken.

[64] *Frevel und Abzug, 1682/83*⁹³

Wegen «frävel» muss *Elsj Amman* 20 Pfund erlegen. Sie könnte die 1657 geborene, am 14. Juli getaufte *Elsbeth* der Eheleute *Michel* und *Elsbeth Amman-Mast* gewesen sein und hätte dann zu Paten gehabt: *Abraham Pfister, Margret Stöckli* und *Barbla Zand*. *Christen Müller* war von *Mühlethurnen* her gekommen und erlegte in *Schwarzenburg* wiederum Abzugsgeld, einen Betrag von über 66 Pfund.

[65] *Zisset Babj, 1683, auf der Blatte*⁹⁴

Nun konzentriert sich die Täuferjagd wieder auf die Region *Wyden*. Des Täufertums verdächtig ist die Frau von *Peter Stübj* auf der *Blatte*. Sie ist vor Chorgericht zitiert worden, jedoch niemals erschienen. Deshalb wird das Geschäft an den Landvogt gewiesen. Gleichzeitig nimmt das Chorgericht Anstoss daran, dass *Christen Stübj* auf der *Blatte* seit einigen Jahren ohne Bewilligung eine kleine Wirtschaft betreibe. Namentlich wird ihm vorgehalten, bei der Hochzeit des *Hans Binggeli* habe er Wein ausgeschenkt. Für das gewohnte Täuferbild ist diese Tatsache eine echte Herausforderung. Doch die Hochzeit *Binggeli* ist keine beliebige gewesen, sondern steht unter dem Verdacht einer Täuferhochzeit. Er rechtfertigt sich mit einer alten Frau im Haus, die Wein benötige. *Christen Stübj* versorgt mit seinem Wein, jedoch nicht nur sie. Wiederum muss er sich vor Chorgericht verantworten. All seine Versprechen, sich zu bessern, haben

⁹² StABE A II 505: RM 193/325.

⁹³ StAFR Sb 2. 54. Taufe Amman-Mast: KWa2/275.

⁹⁴ ChGM Gu2/10f. 23-27. – Hochzeit Binggeli Hans mit Stoll Anna ? 1683 März 8. KWa2/866. – Vorwurf wegen Zuzug: ChGM Gu2/17 Nr.3. – Die Verwandten auf Äugsten: Stübj-Stöcklj Hans/Annj (ChGM Gu2/27); Stübj Peter (ChGM Gu2/28).

nichts gefruchtet. Er fährt fort, Wein auszuschenken, «so dass er von *Rüeggisberg* her einen Zulauf hat, und das ausgerechnet sonntags. Ich habe den Verdacht, die Zusammenkünfte auf der *Blatte* könnten Täufergottesdienste gewesen sein, das Weintrinken eine Tarnung. Auch das Treiben der verwandten Familien *Stübj* auf *Äugsten* wird vom Chorgericht argwöhnisch beobachtet.

[66] *Stöklj Paulj, 1683, Schwendi*⁹⁵

Der junge *Paul Stöckli* ist bei Nacht und Nebel nach *Deutschland* ausgewandert; er hat nicht einmal rechte Kleider mitnehmen können. Sein Vater *Cunj Stöckli*⁹⁶ kommt deswesen ins Gerede, als hätte er ihn weggejagt.

[67] *Zutter Bendicht, 1684, Hentzischwand*⁹⁷

Wegen unterschiedlichen Bussen hat Landvogt *Posshart* von *Bendicht Zutter* die nicht geringe Summe von 100 Pfund bezogen. In geringerem Masse ist *Hans Binggeli zu Wyden* und *Peter Gilgen im Henlist* zur Kasse gebeten worden.

[68] *Zbinnden Annj und Margreth, 1684, im Schürgut*⁹⁸

In der Weihnachtswoche haben die beiden nachts vor den Häusern gesungen. Das Chorgericht erteilt ihnen einen Verweis.

[69] *Wegzüge, 1684*⁹⁹

Bei einem erneuten Schub von Abwanderung entrichtet *Jacob Fischer* 10 Pfund. *Ulj Zand* hat durch *Hans Dubach* ebenfalls 10 Pfund Abzuggeld abzuliefern. *Kaspar Kobi von Münchenbuchsi* bezahlt dagegen das Doppelte. *Ullj Peyeller* zum Pfadt¹⁰⁰ bezahlt auch Abzuggeld. *Cathri Amman*¹⁰¹ lässt durch *Hans Zand* aufgrund von 20 Kronen Kapital Abzuggeld bezahlen. Desgleichen *Christen Marti* in *Brügglen (Rüeggisberg)* von 50 Kronen.

[70] *Mast Babj, 1685*¹⁰²

Als Rückkehrerin aus dem Elsass kommt *Babj Mast, Hansens* Tochter, ohne Mann aber mit Kind in die obere Gemeinde zurück. In *Illtzach bei*

⁹⁵ ChGM Gu2/29 Nr 2.

⁹⁶ StAFR Sb 14. 7: in Birchen/Guggisberg.

⁹⁷ StAFR Sb 2. 55. – In Wahlern ist eine (auswärtige) Trauung mit Datum 15. Oktober 1685 eingeschrieben worden: Bendicht Zuter und Maria Zand. Dazu die Bemerkung: «hie gemeldt ad annum 1685» (KWa2/868).

⁹⁸ ChGM Gu2/39 Nr 6.

⁹⁹ StAFR Sb 2. 56.

¹⁰⁰ StAFR Sb 14. 7 Nr.51 hinterer Teil Guggisbergs: Kallstetten.

¹⁰¹ Seltsamerweise finde ich bei meinen zahlreichen Angaben über die Familie Amman keine weitere Notiz über Cathrj.

¹⁰² ChGM Gu2/84 Nr2. – Nach Zinsbuch A 323 ist Hans Mast 1660 in Äugsten zu suchen. Als Söhne des Abraham Mast in Riedstett sind im Zinsbuch A 326 genannt: Peter, Ulrich, Hans und Christen (1686-1690).

Mülhausen sei sie schon abgestraft worden. Sie gibt einen *Hans im Kehr*, von *Frutigen*¹⁰³ als Vater an. Weil sie wieder nach *Deutschland* zurückkehren will, verlangt das Chorgericht, sie müsse beim nächsten Heimatbesuch ein Attest vom Geburtsort des Kindes mitbringen. Spielt sie Kurier?

[71] *Beyeler Annj, 1685*¹⁰⁴

Sie hat zwar durch den Pfarrer zu *Markirch* ein Schreiben erhalten, in welchem *Hans Ringeisen* seinen Eheanspruch auf sie festgehalten hat. Trotzdem: Sie will sich ihm nicht versprochen haben. Spielt sie Kurier?

[72] *Hostettler-Äschbacher Ullj und Anna, 1685, Nidegg*¹⁰⁵

Im Eherodel von *Wahlern* ist dieses interessante Paar unter dem Datum vom 10. Mai eingetragen. Offensichtlich fand damals eine Doppelhochzeit unter Verwandten statt. Auch *Bendicht Mischler* und *Babj Äschbacher* wurden an diesem Tag getraut.

[73] *Wegzüge, 1686*¹⁰⁶

Kasteler Hans lässt seinen Vermögensnachzug durch den untern Wirt in *Schwarzenburg, Johannes Gasser*, regeln. Er hat im Dezember 1687 noch einen hängigen Streitfall mit seinem Nachbarn im Dorf *Schwarzenburg, Ulj Ramen*, vor dem Landvogt *Egger* erledigen müssen. Es wurde gemeinsam Augenschein genommen, um die Marchsteine zu besichtigen. Diese waren offensichtlich nur eine interne Ausmarchung zwischen *Hans Ramen* und seinem *Sohn Ulj*, so dass *Hans Kasteler* das seit Gedenken genutzte und «nie gesperrte» Landstück, welches an die *Schlossmatten* grenzte, als sein Eigentum erkannt zugesprochen bekam. Seinen Wegzug lässt er durch den untern Wirt in *Schwarzenburg, Johannes Gasser*, regeln, was als Hinweis auf seine Herkunft aus dem *Dorf* verstanden werden darf.

Brünisholtz Christen dagegen lässt seinen Wegzug durch den Sattler *Bendicht Jungi* regeln, ein Hinweis, dass es wohl ein Geschäft in Handwerkerkreisen war.

¹⁰³ Im Guggisberger Pfrund-Urbar ist um 1687 ein Gültbrief auszugsweise festgehalten. Als Hauptschuldner wird genannt: Hans Rudolff Kehr, nahmens seiner Mutter Barbara Mast in dem Krummenbach.

¹⁰⁴ ChGM Gu2/89 Nr 9.

¹⁰⁵ KWa2/867. – Hostettler-Äschbachers wohnten in Nidegg. Es macht den Anschein, dass Mischler-Äschbachers in ihrer Nähe, etwa in Steinenbrünnen oder Steinhaus, wohnten und mit jenem Ulrich Mischler verwandt sind, welcher später zusammen mit dem Täuferlehrer Petter Hostettler gefangengesetzt worden ist. Während Ullj Hostettler eher im Hintergrund steht, erscheint seine Frau Anna resolut und kämpferisch.

¹⁰⁶ StAFR Sb 2. 57. – Hans Kasteler, Trauung am 29. April 1661 mit Anna Schlegel wahrscheinlich (KWa2/858). – Streitfall: ChGM Wa1/146ff. – Nach A 326 (1686-90) änderte ein Landstück im Dürrenboden die Hand von Casteller Hans zu Binggeli Christen.

Peter Binggeli hat auf dem uns längst bekannten Hof «uff der Furen» einer Verwirkung wegen 26 Pfund zu entrichten.

[74] *Binggeli Christen, 1686, Schulmeister*¹⁰⁷

Dem Chorgericht war unklar, ob *Christen Binggeli* nun eigentlich in *Guggisberg* oder in *Lausanne* wohne. Er wurde zitiert und aufgefordert, mit seiner Familie wieder festen Wohnsitz in der Gemeinde zu nehmen.

[75] *Hostettler Catrina, 1686, Nydegg*¹⁰⁸

Sie hat ein erstaunlich grosses Kapital von 220 Kronen abgezogen, was durch ihren Bruder *Hans* geregelt werden musste.

[76] *Amman Peter, 1686/87, «dissmahlen zu Strassburg sich aufhaltend»*¹⁰⁹
Er hat wie *Catrina Hostettler* Abzug bezahlt, jedoch in geringerem Ausmass.

[77] *Hostettler Peter, 1687/88, «so dissmahlen in der Pfaltz zu Heidletzen»*¹¹⁰
lässt durch Ungeannt Abzuggeld von 90 Kronen, macht 15 Pfund, bezahlen.

[78] *Neujahrssingen, 1688*¹¹¹

Simon, Ulj und *Jaggi Zwalen, Jaggi Zbinden in der Gummen*, wie auch *Hans Hostettler im Boden*, müssen sich deswegen vor Chorgericht verantworten.

[79] *Widertäuferei hinter Guggisberg, 1688*¹¹²

Die Regierung ist darüber beunruhigt, dass die Widertäuferei sich in der Gemeinde *Guggisberg* wieder einreisse. Andernorts vertriebene scheinen sich in diesem Voralpengebiet zu verstecken. Sie benachrichtigt und beauftragt den Landvogt, «aufs fleissigste nachzuforschen und diejenigen, so er entdecken möge» gefangen zu nehmen.

[80] *Abgaben, 1689*¹¹³

Martj Christen, in *Brügglen* wohnhaft, hat eine grosse Erbschaft von 631 Kronen «aus dem Land gezogen» und eine entsprechende Abgabe entrichtet. Nachdem er bereits 1676 eine Busse von 10 Pfund entrichtet, zahlt

¹⁰⁷ ChGM Gu2/112 Nr 1.

¹⁰⁸ StAFR Sb 2. 58.

¹⁰⁹ StAFR Sb 2. 58. – 2. März 1651: Taufe des Peter Amman (KWa2). Eltern: Michel Amman und Elsbeth Mast; Zeugen: Peter Jutzeler, Peter Hostettler und Christina Zahnd.

¹¹⁰ StAFR Sb 2. 59. – Peter Hostettler ist möglicherweise Pate des eben genannten Peter Amman gewesen (KWa2/ 2. März 1651).

¹¹¹ ChGM Gu2/138 Nr 4. – Hans und Jacob: Multerenboden; Zbinden Jacob nach StAFR Sb 14. 7 von 1670 als Nr.46 im Vorderteil Guggisbergs.

¹¹² StABE A II 526: RM 213/158f.

¹¹³ StAFR Sb 2. 60. – Betr. Busse und Lokalisation Riedstett: StAFR Sb 2. 48. – Sohn Hans nach Zinsbuch A 327 an der Ägerten (1690-95).

Peter Zwalen, Riedstett, nun von 120 Kronen Abzuggeld, was er durch seinen Sohn *Hans* regeln lässt. *Studiman Hans an der Brandelen* transferiert Geld aus dem «Schweyghüseren-Erbe» ins Ausland und zahlt Tribut, nachdem er bereits 1684/85 30 Pfund Bussen entrichtet hatte.

[81] Widerspenstige, 1690¹¹⁴

Schären Ullj ist im Amt *Baden* zum Katholizismus übergetreten und leistet durch seinen Mittelsmann *Hans Lyb* von beträchtlichen 105 Kronen das geforderte Abzuggeld. Wegen einer von ihrem verstorbenen Mann verschuldeten Verwirkung muss *Hostettler Hansens* Verlassene 24 Pfund Busse bezahlen. *Stübj Hans* hat sich *am Reitweg von Rüeggisberg* her (wieder) eingenistet und empfängt viel Besuch. Als einer, der nicht ins Land gehöre, soll er weggeschickt werden.

[82] Stübi Peter, 1691¹¹⁵

Unter dem milden freiburgischen Landvogt *Kämmerling*, unter welchem auffällig wenige Rechtshändel ausgetragen wurden, ist *Peter Stübj, auf der Blatte* wohnhaft gewesen, weggezogen.

[83] Widertäufer hinder Schwarzenburg, 1692¹¹⁶

Von einer Liste der Täufer ist die Rede, welche durch den Landvogt zusammengestellt wurde und an die Täuferkammer in *Bern* überschickt worden ist. Wunsch des freiburgischen Landvogts: Man möchte doch moderater verfahren.

[84] Zimmerman Hans, 1692¹¹⁷

Ein Zwischenfall in *Adelboden*. *Hans Zimmerman* wird als «rasender mönsch» aufgegriffen und per Schub nach *Bern* verbracht.

¹¹⁴ StAFR Sb 2. 61. – Ulli Schären, Dorf Schwarzenburg: Appellatz 1677 (StAFR Sb 14. 7 Nr 93 Vorderteil Guggisberg (?). – Hans Stübj: 1670 militärische Mannschaftsliste StAFR Sb 14. 4 Nr. 57, im Schluchtteil. Der Familienname Stübi ist im Schwarzenburgerland recht selten. Eine Trauung in Wahlern erregt meine Aufmerksamkeit: 21. November 1661: Hans Stübj und Anna Meyer (KWa2/858). Das Chorgrecht befasst sich mit Hans Stübi, als er sich 1692 in Kriesbaumen zuzieht, hält ihm Branntweintrinken, Spießen und Weibergeschichten vor und jagt ihn aus dem Land (ChGM Gu2/198).

¹¹⁵ StAFR Sb 2. 62. – Schon 1683 sind auf der Blatte Stübj-Zyset Peter und Babj. Ein Peter Stübj wird auch in der militärischen Mannschaftsliste von 1670, Nr.62 im Schluchtteil aufgeführt. (Sb 14. 4).

¹¹⁶ StABE A II 542: RM 230/182.

¹¹⁷ StABE A II 542: RM 230/188. – In der militärischen Mannschaftsliste von 1670 ist unter Nr.82 Zimmerman Christen in Guggisberg aufgeführt. 1677: Es ist zu beachten, dass der Landvogt von Schwarzenburg von einem Hans Zimmerman, welcher aus dem Gricht Steffisburg gekommen war, Abzuggeld erhoben hat. – Ohne Ortsangabe ist von einem «gewissen Hans Zimmerman» berichtet, welcher es ausgeschlagen hat, den Zehnten zu entrichten (1693: StABE A II 548: RM 236/372). – Im September 1693 erteilen Statthalter und Rat der Stadt Bern die Bewilligung, «den [Hanss?] Zimmerman von Oberwil, wo er jhne in unseren landen betreten mag, in gefangenschaft zu legen und so lang darin enthalten zu lassen, biss er jhne [...] werde satisfaciert haben.» (StABE A II 549: RM 237/255).

[85] *Hostettler Heinj, 1692, Winterkraut¹¹⁸*

Um einem sich dahinziehenden Handel ein Ende zu setzen, hat der milde freiburgische Landvogt *Kämmerling* die streitenden Parteien zum Gespräch eingeladen. Knöpfmacher *Schmid* hatte sich nämlich in einer Bittschrift für *Paul Stoll* verwendet und Forderungen gestellt. *Heinj Hostettler* (original «*Hosteler*»!) hatte sich beim Landvogt beklagt, *Paul Stoll* habe ihm ein Stück des von *Hans Zwahlen*¹¹⁹ erkauften Gutes vorenthalten und es an einen Dritten verkauft. Auch *Hans Zbinden*, der Müller, war in den Handel verwickelt. *Kämmerling* jedoch durchschaute den «abgeschmützten» *Stoll* und gab dem *Heinj Hosteler* recht.

[86] *Täufer in Guggisberg, 1692¹²⁰*

Endlich – so könnte man meinen – sind die Täuferjäger fündig geworden. Es sind aber wenige und lauter einheimische, vom Ortspfarrer (widerwillig) aufgelistete: *Hans Bingeli* im Dorf *Guggisberg*, der Schmied; *Hans Gasser*; der alte Schulmeister *Gasser Hans im Gfell* und *Peter Risen*. Sie werden dem Grossweibel ausgeliefert.

[87] *Rumor im Schwarzenburgerland, 1692¹²¹*

Offensichtlich ist die Nervosität der Regierung, der Täufer wegen. Mahnung folgt auf Mahnung. Durch Ausmerzen der «Sekte» will sie «remedur schaffen». Predikanten und Amtsleute werden angehalten, ja keine Zeit zu verlieren!

[88] *Gebrüder Seiler, 1692¹²²*

Bendicht und *Peter*, zwei der drei Söhne der uns aus dem Jahr 1664 bekannten anabaptistisch-täuferischen Eltern *Ullj und Anna Seiler-Wäber* bezahlen von 150 Kronen über 23 Pfund Abzuggeld.

C. Dritte Periode 1693–1750

[89] *Die neu entstandene Sekte, 1693¹²³*

Jetzt wird die Ursache der Nervosität fassbar. Es ist «der neuw entstandenen sect halber». Die Regierung weiss noch nichts Genaues, kann sie

¹¹⁸ ÄSbG/333. – Mit «*Hosteler*» wird im Jahre 1701 auch *Jacob Hostettler* in Markirch unterschreiben.

¹¹⁹ Hans und Anna Zwahlen-Hostettler?

¹²⁰ StABE A II 542: RM 230/212f. – 1695: «Margret Wasem, des aussgetrettenen teüffers Hannszen Binggelis des Schmieds haussfrauw und ihre vier Söhnen, Hanss, Christen, Ullj und Jaggi, geben jährlich an pfennigen 2 bz. ab ihrer schmitten und dem garten darby im dorff Guggisperg gelegen.» (Zinsbuch 1695, A 217/238). – alt Schulmeister Gasser: ...den alten Gasser, wegen Täuferei in Gewahrsam, «ganz verdächtig entlaufen lassen». (ÄSbG/355).

¹²¹ StABE A II 542: RM 230/331 u. 351.

¹²² StABE A VII 1790.

¹²³ StABE A II 547: RM 235/373f.

noch nicht benennen und einordnen. Aber sie weiss sich der Aufgabe verpflichtet, «Gottes Ehre und die Kirche zu erhalten». Deshalb gibt sie dieser Angelegenheit Vorrang und will darauf drängen, dass die Personen, derer sie habhaft werden konnte, «ihr glaubensbekanntnus in gschrift von sich geben, oder wan sie nichts auff papier hedten sonsten dieselbe offenbahren solten, hiermit sie zu befragen, worinnen sie bestehe, und von wem sie underwiesen worden, damit der ursprung entdeckt, und dem übel desto besser abgeholfen werden könne.»

[90] Die Entwicklung in Schwarzenburg wird aufmerksam verfolgt, 1693¹²⁴
Da «verlautet, dass hinder Schwarzenburg sich salviret derjänigen personen, welche der widertäuferischen sect anhangen» verfolgt die Regierung den weiteren Verlauf des Rumors sehr aufmerksam. Die Nervosität, die sie dabei an den Tag legt, ist begreiflich, weil just in diesen Jahren, da die neue täuferische Gemeinde entsteht, im Schloss Schwarzenburg ein freiburgischer Landvogt residiert: *Franz Nikolaus Kämmerling*, 1690–94. Deshalb kann die Berner Regierung nicht so dreinfahren, wie sie es eigentlich möchte. Zwar besteht die Abmachung, dass *Bern* in religiösen Dingen zuständig sei. Wo eine Sache aber zu einem Politikum auswachsen könnte, ist Vorsicht geboten, um nicht mit dem Stande *Freiburg* in Konflikt zu geraten. So verbindlich wie möglich gibt *Bern* also den Wunsch bekannt, «dergleichen ungehorsamme leüth nicht zu gedulden», sondern – sofern sie namhaft gemacht werden können – sie «handvest zemachen». Trotz den eingereichten Täuferlisten sind der Berner-Regierung offensichtlich nicht alle Namen bekannt. Am freiburgischen Landvogt vorbei, selber mit halb gebundenen Händen, muss sie versuchen, den Unruheherd in Griff zu bekommen. In den traditionellen Täufergebieten sodann schlägt sie vorsorglich Alarm, indem sie das nach *Schwarzenburg* gerichtete Schreiben in Kopie auch den Ämtern *Thun*, *Trachselwald*, *Signau* und *Brandis* zur Kenntnis bringt. Dies mit der Begründung: «da diese Leute von einem zum andern ort fliehen».

[91] Jagd auf «Verbrecher»¹²⁵, 1693

Mit *Simon Gasser, untere Fuhren*, gibt es wenigstens einen, der reumüdig verspricht, «von der täuferey abzustehen». Ein Einzelfall. Derweilen wird *Cunj Zimmerman von Steffisburg* im Chorgrecht *Guggisberg* wegen Konkubinat bestraft. Gleichzeitig muss sich *Ulj Stübj* verantworten, weil er an einem Betttag dem Kegeln beigewohnt hat. In der Adventszeit 1693 wird im *Bernbiet* ein Kopfgeld von 100 Thaler für den Fang des «Ertz-Taüffers» *Jaggi Amman* ausgeschrieben. Im Lauf desselben Jahres hatte sich der Rat in *Bern* mit dem immer noch währenden Streit in *Winterkraut*,

¹²⁴ StABE A II 547: RM 235/384f.

¹²⁵ ChGM Gu2/219 Nr 5. – *Cunj Zimmerman* und *Ulj Stübi*: ChGM Gu2/211.

mit einem Attentat durch einen *Jacob Zimmerman* auf den Predikanten *Bäkli* zu *Hasli* und zweifelhaften Machenschaften eines *Hans Zimmerman*, der den Zehnten verweigerte, zu befassen gehabt¹²⁶. Mit dem beteiligten *Niggli Zimmerman* endet durch einen Vergleich beim Gericht in *Büren* ein umstrittener Kauf der Mühle zu *Leuzingen*. Hinwiederum soll der *Zimmerman* von *Oberwil*, «wo er unsere lande betreten mag», schleunigst in Gefangenschaft gelegt werden¹²⁷. In *Bern* wird im August 1694 das Gesuch des *Michel Zimmerman*, in der Stadt Fleisch verkaufen zu dürfen, abgewiesen¹²⁸ und *Hans Zimmerman*, von *Utzenstorf* kommend, muss sich in *Landshut* vor Gericht verantworten, weil er seinem Vogt *Jeremias Jordi* vorgeworfen, seinen Besitz übel verwaltet zu haben. Die gerichtliche Untersuchung jedoch zeigte, dass *Hans Zimmerman* selber übel gewirtschaftet, dass eine grosse Schuldenlast zum Konkurs geführt und ihn nun mittellos habe werden lassen. Eigenartig ist der gemeinsame Nenner dieser *Zimmermanschen* Aktivitäten schon, welche sich gerade in diesen zwei Jahren 1693/94 ausserordentlich gehäuft. Noch aber muss abgeklärt werden, inwiefern die angenommene Verwandtschaft zutrifft und ob der in *Markirch* bei der neuen täuferischen Gemeinde wirkende *Hans Zimmerman* mit dem unseren identisch ist.

[92] *Hostettler Heinj, Zimmerman Hans und Amman Jaggi, 1694*¹²⁹

Trotz des landvögltlichen Schiedsspruchs vom Sommer 1692 ist der Streit in *Winterkraut* nicht erledigt. Nun ist eine Appellation *Heinj Hostettlers* an die Räte und Burger in *Bern* hängig. Derweilen kämpft *Hans Zimmerman* in *Belp* um das Zugrecht und wird aufgefordert, seine Weigerungsgründe zu eröffnen. In diesen Märztagen ist auch *Jaggi Amman*, «der Ertz-täuffer» in der *Süderen* gesichtet und dem dortigen Wirt, *Peter Erb*, ein Patent zum Fang erteilt worden. Im Herbst 1694 führt die (systematische) Suche nach weiteren *Zimmermans* zur Verhaftung des *Jacob Zimmerman*, während der in *Steffisburg* lange in Gefangenschaft gelegene «täuffer *Peter Zimmerman*» der «ausreissung halb keine schuld trage, zumahlen er während der zeit abwäsend gewäsen». In den ersten Januartagen dieses folgenschweren Jahres 1694 hatten gewisse Personen zu *Steffisburg* in die Speicher gebohrt und etwas Getreide entwendet. Sie wurden gefasst und ins Gefängnis gesteckt. Die Frau des *Hans Zimmerman* wurde

¹²⁶ StABE A II 548: RM 236/137.221.372. Zwielichtig ist dann auch die Vergabung seiner Tante in *Steffisburg*, deretwegen die Gemeinde *Buchholterberg* am 25. Juni 1709 gerichtlich gegen ihn vorgeht (A II 624 :RM 38/341).

¹²⁷ StABE A II 549: RM 237/121f.255.

¹²⁸ StABE A II 554: RM 242/35.

¹²⁹ StABE A II 551: RM 239/2.422, 1694 22. und 13. März. – *Hans Zimmerman*: RM 239/88.220. – *Jaggi Amman* und *Peter Erb*: RM 239/486. – *Jacob Zimmerman*: RM 242/291. – *Peter Zimmerman*, *Hans Zimmerman* und *Madlenj Joder*: RM 239/373. – *Abraham Zimmerman*: RM 238/362.

zwei Tage ans Halseisen gestellt. Dann erging Befehl, den «*Hans Zimmerman* sampt dem *Madlenj Joder* ihra an die seithen zu stellen.» Auf Erstattung der Kosten, sofern sie es vermöchten, sollten sie dann freigelassen werden. In denselben Tagen ist in *Büren* *Abraham Zimmermans* Haus abgebrannt. Falls dies tatsächlich der Wahrheit entspreche, solle die gewohnte Brandsteuer ausgerichtet und eine freiwillige Kollekte eingesammelt werden.

[93] *Stübj Peter in Winterkraut, 1694*¹³⁰

Auf der Suche nach dem Unruheherd führt auch eine Spur nach *Winterkraut*. Hier, im Grenzland zwischen oberer und unterer Gemeinde, gewissmassen in die Zuständigkeit zweier Gemeinden gehörend und zudem abwechselnd unter *Berns* und *Freiburgs* gemischter Herrschaft stehend, hat sich das Täufernest gut entwickelt. Hier hat die Berner Regierung trotz freiburgischem Landvogt zugeschlagen und anfangs des Jahres 1694 den Hof des *Peter Stübj* «in *Niderwinterkruth*» konfisziert, während der Besitzer selber sich im *Freiburggebiet* aufhielt. Hintergrund: seine Weigerung, den «*Brügsommer*» zusätzlich zum Bussentarif zu bezahlen.

[94] *Hostettler-Hans und Elsbeth Gasser, 1694*¹³¹

Im Februar 1677 hatten sie in *Wahlern* geheiratet. Bei der Taufe der letztgeborenen von vier Töchtern schreibt der Pfarrer in den Taufrodel: «sunt Anabapt.».

[95] *Schulmeister Hans Gasser und die Magd Elsj Binggelj, 1694/95*¹³²

Von *Winterkraut* bis nach *Guggisberg* hinauf ist das Täufertum zuhause. Der *Guggisberger* Schulmeister *Gasser* gehört ebenso dazu wie *Elsj Binggelj*, die herrische Dienstmagd *Hans Gilgens*.

[96] *Die bisher getroffenen Massnahmen genügen nicht, 1695*¹³³

Doch dem «Übel» ist nicht beizukommen. Der Versuch der Berner-Regierung, diese neue widertäuerische Bewegung zu zerschlagen, verursacht Splitter, welche die Bewegung gerade weiter verbreitet. Nun greift die Regierung zu menschenunwürdigen Repressalien. Das heilige Abendmahl wird entweiht, indem die Anwesenheit kontrolliert wird und Leute, die sich enthalten, zum vornherein als des Täufertums verdächtig erklärt werden. Die Hetzjagd geht nun gegen jene, welche dann und wann am Abendmahl nicht teilgenommen haben. Die Predikanten werden ange-

¹³⁰ StABE A II 551: RM 239/457 und ÄSbL/173. – *Brügsommer*: eigentlich ein Reit- oder Weggeld für den Weibel. Weil der Weibel 1693/94 öfters den weiten Weg von Schwarzenburg nach *Winterkraut* zurückzulegen hatte, war seine Rechnung entsprechend hoch. RM 239/457.

¹³¹ KWa2/864.

¹³² ChGM Gu2/229 u. 233.

¹³³ StABE A II 557: RM 245/74-81.

wiesen, der Täuferkammer genaue Angaben über diese in Verdacht geratenen Personen zu liefern. Wurden bisher nur Männer direkt aufgegriffen, weitet sich die Verfolgung jetzt auch auf Frauen aus. Schlimmer noch: selbst die unschuldigen Kinder der täuferischen Familien werden zum vornherein bestraft, indem ihnen ihr Erbteil vorenthalten bleiben soll. Auch die Taufe wird entweiht, indem Kinder, «die nicht offenlich in der christlichen gmeind getaufft werden, kein erbrecht habind». Schliesslich sind selbst die schwangeren Frauen, «so da nicht fortgeschickt werden könnend», ein Anstoss für die Regierung, für welchen sie noch eine Lösung sucht.

[97] *täuferische Bücher, 1695*¹³⁴

Anstoss nimmt die Berner Regierung im Zuge dieser neuen täuferischen Gemeinde auch daran, dass in *Basel* täuferische Bücher gedruckt werden, welche «dem religion= und policeystand» nachteilig seien. Wieder werden die geistlichen Herren eingespannt. Am Ostermärit sollen sie die Buchläden diesbezüglich visitieren und Täuferliteratur beschlagnahmen.

[98] *Emigration, 1695*¹³⁵

Die Täuferkammer hat das Ersuchen der «teüffer hinder *Schwartzenburg*», für die Emigration eine Frist «bis künfftigen Meyen» zu erhalten, abgewiesen.

[99] *Brüderversammlung in Markirch, 1697*

Das Zusammentreffen, dass der Täuferlehrer *Jacob Hostettler* in *Markirch* erstmals 1697 belegt ist, als dort die entscheidende Täuferkonferenz stattfindet, spricht für sich. Bedenkt man seine Herkunft von *Winterkraut* und seine dadurch nahe Verwandtschaft zum «Auswanderer» *Jacob Hostettler*, der zu einem mennonitischen Ahnen in Amerika geworden ist, berücksichtigt man ferner sein Verbleiben in *Markirch* bis 1720, so darf man annehmen, dass er der strengeren Seite, nämlich den «Amischen», zugehörte.

[100] *Stöckli Bendicht und Anna Glaus, 1697, Winterkraut*

Diese Familie ist nur in den Kirchenbüchern dokumentiert. *Bendicht Stöckli* gilt dem Pfarrer offensichtlich als «Täuffer», nicht als Anabaptist. Seinen Widerstand gegen diese Taufe hat er schriftlich festgehalten, aber dann offenbar trotzdem eingelenkt und die Taufe an Sohn *Hans* vollzogen¹³⁶. Zeugen waren: *Jeremias Binggeli, Ullj Clauss* und *Benedicta Hostettler*. Dazu die Bemerkung: «Dises Kind, weil eines täuffers kind in der obern gmeind erzeuget worden, hab ich nit tauffen wollen!» Als Wohnort

¹³⁴ StABE A II 557: RM 245/123.

¹³⁵ RM 245/86.

¹³⁶ KWa 2/499.

ist also *Winterkraut/Wyden* wahrscheinlich. Trotz des Täufertums *Bendicht Stöcklis* wird 1706 auch die Tochter *Elsj* getauft¹³⁷. Die Mutter *Annj Claus* hingegen wird in dieser Taufeintragung als «Anabaptista»! gekennzeichnet. Testes: *Christen Pinggeli, Annj Gilgen, Hans Zbinden*.

Den Ehemann¹³⁸ hatte der Pfarrer also 1697 für einen «Täufer»; die Ehefrau 1706 für eine «Anabaptista» gehalten. In dieser Zeit der Auseinandersetzung zwischen radikalen und gemässigten Täufern ist diese Unterscheidung zwischen «Täufer» und «Anabaptist» meines Erachtens nicht beliebig. Als Amtsdiener, die täglich mit der Täuferfrage zu tun hatten, haben die Pfarrer *Zehender* und *Fridenrich* die mehr «amische» Gesinnung des Täufers von der mehr landeskirchlichen Gesinnung der Anabaptista wohl zu differenzieren gewusst.

Wiederum ist bei der Taufe des *Hans* – rund hundert Jahre später als vorlangs – der Name *Jeremias Binggeli* aufgetaucht. Es ist, als ob sich die Geschichte wiederholte. Uns aber ist es ein Hinweis darauf, wie stark das Täufertum in gewissen Familien zur guten Tradition geworden war.

[101] *Wenger Christens Frau, 1698, im Heubach*¹³⁹

Bern sitzt wiederum im *Schloss Schwarzenburg*. Die Schraube kann angezogen werden. *Wenger Christens Frau* wird verwehrt, ihrem Mann Geldmittel nach *Deutschland* zu schicken.

[102] *Zwalen Jaggi, 1698, der Fischer*¹⁴⁰

Der einfache Berufsfischer pflegt Beziehungen zu Leuten im *Aargau* und in den «*Niederlanden*» und erhält dementsprechende Besuche. Dies will das Chorgericht ihm verbieten.

[103] *Landvogt Rudolf Müller, 1699*¹⁴¹

Noch rasch bevor wieder ein freiburgischer Landvogt aufzieht, greift der bernische Landvogt *Müller* durch, was eine Reihe von Abzuggeldern einbringt:

Christen Zbinden entrichtet im Namen der *Elisabeth Pauli von Blumengarten* von 50 Kronen. ihre Abgabe. Der Schneider *Christen Pfister* im *Dorf* bezahlt Abzuggeld im Namen einer *Maria Cathj Reiss*, einer «*Niederländerin*», welche von *Hans Kurtz* aus dem *Dorf Schwarzenburg* verwitwet und die ihr zustehende Erbschaft von 100 Kronen abzieht; dann sind sämtliche Erben des *Peter Stoll im Ried* namentlich genannt, *Hans*

¹³⁷ KWA 2/588

¹³⁸ 15. August 1697: Bendicht Stöckli ist in Wahlern Pate bei Peter und Elsbeth Mischler-Müller.

¹³⁹ ChGM Gu2/264. – 8. Februar 1677: Trauung des Wänger Christen mit Pfäutj Margret könnte zutreffen (KWA2/863).

¹⁴⁰ ChGM Gu2/270 Nr 5.

¹⁴¹ StAFR Sb 2. 70.

Schmid im Ried, Bendicht und Hans Stoll, Heini Zbinden von hinderem Berg und Peter Zand zum Pfad. Sie haben die Erbschaft zuerst nicht anerkennen wollen.

[104] *Hostettler Michel und Anna-Hostettler, 1699, Winterkraut*¹⁴²

Auch diese Familie ist nur in den Kirchenbüchern dokumentiert. Die kirchliche Trauung ist im September 1699 in *Wahlern* gehalten worden. Die Eheleute haben bewusst gemässigte Ansichten gehabt, sonst hätten sie nicht sämtliche sieben Kinder in der Kirche taufen lassen. Sie sind auch niemals verwarnt, nie vor Chorgericht geladen, nie mit irgend einer der vielen möglichen Strafen belegt worden. Und doch hat Pfarrer *Friedenrich* bei der Taufe des *Jacob* die *Anna Hostettler* als «Anab.» bezeichnet. Den Erweis, «innerhalb der Landeskirche» bleiben zu wollen, haben sie mit Trauung und Taufen wohl erbracht. Sie sind auch zum Gottesdienst und Abendmahl gegangen, sonst wären sie ja unweigerlich bestraft worden. Das Täufertum scheint rein in ihren Ansichten zum Ausdruck gekommen zu sein. Sowohl der Wohnort *Winterkraut* wie auch die verwendeten Vornamen *Jacob*, *Peter*, *Hans*, *Uli* und *Benz* (*Bendicht*) weisen kräftig auf die nahe Verwandtschaft mit den zwei Täuferlehrern *Jacob* und *Peter Hostettler* hin. Aber noch immer ist fraglich, in welchem verwandtschaftlichen Verhältnis diese zwei in *Markirch* 1697 auftauchenden anabaptistischen *Peter* und *Jacob Hostettler* und die hier dokumentierten Taufeltern *Michael und Anna Hostettler-Hostettler* zueinander stehen.

[105] *Stöckli Hans, zum Pfad, 1700*¹⁴³

Mit der Jahrhundertwende beginnen nun die Erbteilungen immer schwieriger zu werden, weil infolge der Abwanderung und Konfiskationen die ohnehin komplizierten Verhältnisse beim Bodenbesitz immer unübersichtlicher werden. Ein erstes Beispiel ist die Erbteilung des *Hans Stöckli*. Von seiner ersten Frau her hinterlässt er drei Söhne, doch sind ihrer zwei, *Hans* und *Christen*, in die *Niederlande* gezogen. Unter dem freiburgischen Landvogt *Frantz Peter Fillistorff* bezahlt *Hans Stöckli* Abzuggeld von 18 Kronen. Der dritte, *Cunj*, hat *Anna Michel* geheiratet und bewirtschaftet treuhänderisch das väterliche Heimwesen. Da seine Frau mithalf, sollte nach seinem Willen auch sie daraus einen Nutzen haben. Dann stirbt er,

¹⁴² KWa 2/521. – Taufe des *Jacob*: KWa 2/159 (19. Februar 1708), desgleichen bei der Taufe der *Christine* (KGu2, 22. März 1711). – *Winterkraut*: Die Familie wohnte in *Winterkraut*, möglicherweise Wohnhaus Nr.716 des Inventars schützenswerter Gebäude, heute Familie Brönnimann. Das Haus aus dem 18.Jh. verspricht Überreste eines teilweise unter dem Stubenboden, teilweise unter dem Tenn gelegenen, zur Zeit noch nicht zugänglichen Täuferversteckes zu enthalten. Besichtigung nur nach Voranmeldung, Tel. 031/738 80 38 Rüscheegg. Der Verfasser arbeitet gegenwärtig an einer Detailstudie über den Weiler *Winterkraut*.

¹⁴³ ChGM Wa 4.0/335-338. – Abzug 1702: StAFR Sb 2. 73.

seine Brüder sind im Ausland und das Heimwesen wird notgedrungen an die nächsten Anverwandten überschrieben.

[106] *Die neue widertäuferische Gemeinde in Markirch, 1701¹⁴⁴*

Nachdem *Jacob Amman* und *Hans Zimmerman* 1692/93 im *Bernbiet* vergeblich täuferische Familien und finanzielle Mittel für ihre Anschaungen zu gewinnen versucht und die Brüderversammlung in *Markirch* 1697 bekanntlich die Trennung zwischen «Amischen» und «Reistischen» gebracht hatte, setzten sie sich stark für ihre Gemeinde in *Markirch* ein. Im Namen der «neuen widertäuferischen Gmeind» versuchten *Jacob Amman*, *Jacob Hostettler* («*Hosteler*») und *Hans Zimmerman* im Jahre 1701 ihre täuferische Gemeinde in *Markirch* gegen Entrichtung eines «Schutzzeldes» davon zu entbinden, sich ständig aus dem *Bernbiet* Vögte verordnen zu lassen und dies auch in der Praxis der Bürokratie durchzusetzen. Das unterzeichnende Trio hat seine Wurzeln in der gegenseitigen Verwandtschaft, die im *Schwarzenburgerland* über mehr als ein Jahrhundert lang dokumentiert ist.

[107] *Ringysen Elsj, 1701¹⁴⁵*

Bei der Taufe ihres «unehelichen» Kindes hat *Elsj Ringysen*, in Deutschland wohnend, nicht *Jaggi Kraüter* angegeben, dem es zugehört, sondern einen *Hans Bülman* von *Wolffenwyler*, wo das Kind getauft worden.

[108] *Gilgen Christen, 1705, Zürchersberg¹⁴⁶*

Anthonj Zimmerman und *Joseph Rupp* sind Erben des *Christen Gilgen auf dem Zürrersberg*, «der in die Fremde gekommen» und dort offenbar verstorben ist. *Christen Schlegel im Gfell* erledigt das Geschäft mit dem bernischen Landvogt *Johann Fridenrich Herport*.

[109] *Stübj Peter, 1706¹⁴⁷*

Für seinen Vetter *Abraham Blum* hat *Peter Stübj* dessen Einbürgerung zu erwirken versucht. Das Gesuch ist aber abgewiesen worden.

[110] *Amman Michel und Wäber Anna, 1708¹⁴⁸*

Hans Schneider, Seckelmeister in *Thurnen*, hat dem Landvogt *Herport* im

¹⁴⁴ Gemeindearchiv St.Marie-aux-Mines/Elsass.

¹⁴⁵ ChGM Gu2/285f Nr 2.

¹⁴⁶ StAFR Sb 2. 73. – «Zürrersberg», heute Zürchersberg in der Gde. Rüscheegg. Das Heimwesen liegt auf einem herausragenden Hügel und war damals rings von Allmend umgeben. Im darauffolgenden Jahr verkaufte Anthonj Zimmerman von Steffisburg das Gehöft an Christen und Anna Schlegel-Gasser im Gfell (KGu1/345 / Kontraktionsmanual A 80/112). Christen Gilgen jun. hatte dem freiburgischen Landvogt Fillistorff um 1700 Abzuggeld bezahlt (Sb 2. 71). Durs Stöckli, der Schwager, wird 1725/26 noch einmal bezahlen müssen (Sb 2. 94).

¹⁴⁷ ChGM Gu2/317 Nr 1. – Kirchliche Trauung 1706 Okt. 6: Blum-Binggeli Abraham/Elsbeth. Bemerkung: Er mit einem Schein von Einigen.

¹⁴⁸ StAFR Sb 2. 79.

Namen *Michel Ammans* für ein Erbgut von 80 Kronen Abzuggeld bezahlt; *Christen Brühlhard* im Namen der *Anna Wäber* das Abzugsgeld auf 15 Kronen.

[111] *Hostettler Ullrich*, 1709¹⁴⁹

Anstelle des frühverstorbenen Landvogts *Herport* ist *Anthonj Knecht* ins Schloss gezogen, um die bernische Amtszeit zu beenden. *Ullrich Hostettler*, der Gerichtsgeschworene zu *Obereichi*, entrichtet für seinen (nicht genannten) «vogts-sohn», der «ins *Niderland* gezogen», Abzug von 30 Kronen.

[112] *Hostettler Heinj in Winterkraut*, 1710¹⁵⁰

Seinem Sohn *Hans* verschreibt der Vater ein Stück Land, «*Einschlag*» genannt, welches in *Winterkraut* liegt und an *Christen Stöcklis Äbnit* und an *Peter Stübis* Haus grenzt.

[113] *Gasser Hans von Guggisberg*, 1710

Dem «aussgetretenen» *Hans Gasser* wird *Christen Zbinden* auf *Hirschhorn* zum Vogt geordnet¹⁵¹.

[114] *Buntsch Hans und Beyeler Babj*, 1710¹⁵²

Den beiden wird die öffentliche Bestätigung ihrer Eheschliessung versagt. Er kann keine Taufbescheinigung beibringen und seine mündliche Aussage, in *Eschholzmatt* getauft worden zu sein, findet keinen Glauben.

[115] *Hofstettler Peter von Guggisberg und Mischler Ulrich*, 1710¹⁵³

Peter Hostettler von *Winterkraut* hat sich zusammen mit seinem Schwager und «Gehilfen» *Ullj Mischler* (von *Steinenbrünnen*?) wieder ins Land eingeschlichen, wurden gefasst und gegen Bezahlung der Kosten, unter Verlesung des üblichen Eides und unter Androhung der Meineid-Strafe bei nochmaligem Eintritt an die Landesgrenze gestellt.

[116] *Weitere Abwanderer*, 1710/11¹⁵⁴

Unter dem freiburgischen Landvogt *Peter Gottrauw* folgt ein weiterer Schub: *Hans Rothen* von *Niedereiche*, *Daniel Kohli* von *Guggisberg* und *Christen Glaus* von *Gambach*.

[117] *Weber Annj*, 1711¹⁵⁵

Auf der Gasse beschimpft die Salzmännin *Anni Weber* den Pfarrer (*Fri-*

¹⁴⁹ StAFR Sb 2. 80.

¹⁵⁰ ChGM Wa 4.0/256.

¹⁵¹ ChGM Gu3/40 Nr 3.

¹⁵² ChGM Wa 4.1/103f.

¹⁵³ StABE A II 631 : RM 45/82.

¹⁵⁴ ChGM Wa 4.1/103f; StAFR Sb 2. 81.

¹⁵⁵ ChGM Wa 4.1/124.

denrich), «er habe gewiss abermals getrunken». Das trägt ihr 24 Stunden Gefangenschaft ein.

[118] *Mischler Elsj, 1711*¹⁵⁶

Zum dritten Mal ist *Elsi Mischler* zitiert worden, um vor dem Chorgericht Abbitte zu tun. Dreimal ist sie einfach nicht erschienen.

[119] *Zisset Babj, Peter Stübjs Frau, 1711, auf der Blatte*¹⁵⁷

Babj Zisset, von *Blaken* bei *Belp*, wird des Täufertums verdächtigt. Auch sie ist der dreimaligen Aufforderung nicht gefolgt, vor Chorgericht zu erscheinen. Der Handel wird dem Landvogt überlassen.

[120] *Stübj Gredj, 1711, unter der Schlucht*¹⁵⁸

Vor Chorgericht macht sie geltend, ihr Mann *Hans Risen* habe nun in der *Pfalz* zwei andere Frauen gewonnen, sei schon viele Jahre abwesend und sie begehre jetzt den Besitz ihres Mannes herauszubekommen, der noch in *Guggisberg* sei. Nachdem *Elsi Balmer*, *Simon Gasser* und *Hans Mast* bezeugt haben, *Hans Risen* sei in «*Sinzen, 5 Stund von Friedelberg*» wohnhaft, wird die Angelegenheit dem Obern Chorgericht in *Bern* unterbreitet.

[121] *Weitere Abwanderer, 1711/12*¹⁵⁹

Die Wogen haben sich gelegt. Die Auswanderer haben in der Fremde eine Existenzmöglichkeit und Religionsfreiheit gefunden und mochten vielleicht ihre Verwandten nachziehen. Aus welchen Gründen auch immer hat der freiburgische Landvogt *Gottrauw* die Abzüge gefördert: *Ullj* und *Esse Gilgen-Mischler*, er aus «*Riegisberg*», sie aus *Albligen*; *Hans Rohrbach von Suttershaus* (heute *Rüscheegg*), *Else Äbischer*, *Hans Mast von Zürchersberg* (über seinen Mittelsmann *Christen Glaus*), *Ullj Rothen im Goblissmatt*, und schliesslich *Conrad Hüsser in Müllhausen*. Im Namen *Peter Hostettlers von Nydegg* erhält der Landvogt «wegen verschlagnus» auch einige Pfund in seine Kasse.

[122] *Stübj Peter, 1712, auf der Platten*¹⁶⁰

Zur Rechenschaft gezogen gibt *Peter Stübi* zu, dass er seit drei Jahren weder zur Kinderlehre noch zum Abendmahl gegangen ist. Den Einladungen des Chorgerichts habe er auch keine Folge geleistet. Soweit möglich, wolle er aber künftig den Gottesdienst besuchen. Er bekennt, dass seine Frau *Babj Zisset* eine Täuferin sei und dass er sie «*ghuset und ghofet habe*». Unterdessen ist sie behändigt und mit einem Begleitschreiben an die Täuferkammer in *Bern* überstellt worden.

¹⁵⁶ ChGM Wa 4.1/127.

¹⁵⁷ ChGM Gu3/2 Nr 11.

¹⁵⁸ ChGM Gu3/7 Nr 5.

¹⁵⁹ StAFR Sb 2. 82.

¹⁶⁰ ChGM Gu3/16 Nr 1.

[123] *Babj Martj, 1712, zum Pfad*¹⁶¹

Babj Martj ist offenbar für die Geburt eines Kindes vom «*Niderland*» zurückgekehrt. Sie behauptet, ihr Mann sei ihr rechtlich angetraut und das Kind sei nicht unehelich. Macht sie Kurier?

[124] *Beyeler Gredj, 1712, von Kallstetten*¹⁶²

Greti Beyeler muss sich rechtfertigen, warum sie in *Wahlern* anstatt in *Guggisberg* zum Gottesdienst gehe. Sie tue es des redegewandten Pfarrers (*Fridenrich*) wegen. Die Strafe von 12 Stunden Gefangenschaft wird über sie verhängt.

[125] *Christen und Elsi Zwahlen-Stoll, 1712*¹⁶³

Christen Zwahlen muss sich vor Chorgericht verantworten, weil er seiner Ehefrau und seinem Kind hätte «Schatten und Schärme», das Zuhause also, verweigern sollen und es nicht getan hat. Da der Chorrichter *Hostettler* dem *Christen Zwahlen* Taufgötti gewesen, bezweifeln die Männer im Chorgericht dessen Vertrauenswürdigkeit. *Bendicht Stoll*, der Vater der *Elsj*, wird befragt und meint: «Ich lasse sie, wie sie ist.» Doch die Angelegenheit wird ans Obere Chorgericht gewiesen.

[126] *Werlj Hans, 1712*¹⁶⁴

Erst scheut er sich, sein Kind selber zur Taufe anzumelden, dann gebärdet er sich trotzig, als er es dennoch tun muss.

[127] *Weitere Abwanderer, 1713*¹⁶⁵

Hans Rumpf, Hans Heinrich Marti, Ulj Rothen von Goblismatt und Bendicht Berger von Wattenwil ziehen weg. Aus *Ohnheimb* im Elsass bezahlt *Hans Kiener* von 200 Kronen das entsprechende Abzuggeld, während *Christen Hostettler* von *Äckenmatt* zwei Rinderweiden im *Stierenmoos* «verwirken» lässt.

[128] *Stiller Widerstand, 1713*¹⁶⁶

Bendicht Gartwyl zu *Winterkraut* wird zwei Stunden in Gefangenschaft gesetzt, weil er seine Kinder trotz aller gütlichen Ermahnung «unfleissig» zur Schule schickt.

Andere leisten stillen Widerstand, indem sie die Einladungen des Chorgerichts ignorieren. So *Peter Maurer* und seine Ehefrau, *Ullj Mooser, Ullj Ullrich, Ullj Wächter (by dem Bach), Annj Kisslig (Stolzenmühle), Hans Brüllhard* und seine Frau (*Albligen*), *Bendicht Beyeler (Hergisberg/Albli-*

¹⁶¹ ChGM Gu3/19 Nr 10.

¹⁶² ChGM Gu3/20 Nr 9.

¹⁶³ ChGM Gu3/21 Nr 3. – 7. Juli 1702: Kirchliche Trauung (KGu1/346).

¹⁶⁴ ChGM Wa 4.1/158.

¹⁶⁵ StAFR Sb 2. 83.

¹⁶⁶ ChGM Wa 4.1/162.184.

gen); dieweilen das Chorgericht der *Anni Zahnd* im *Dorf* den *Bendicht Hostettler* als Vogt zuordnet und den Schulmeister *Ullj Bigel* zum Vogt für die Ehefrau des *Peter Maurer* erwählt.

[129] *Abzuggeld und Verschlaggnusse, 1714*¹⁶⁷

Hans Buntsch bezahlt dem Landvogt *Gottrauw* Abzuggeld.

Abraham Lüthold, Ullj Horst und die Gebrüder *Ullj, Christen* und *Bendicht Wäber* bezahlen Verschlaggnus-Geld. *Hans Mischler* und *Peter Amman* bezahlen wegen Verschlagnus.

[130] *Binggelj Peter, 1715, zu Wyden*¹⁶⁸

Zusammen mit *Bendicht Hoffmann* und *Christen Hirsj* wird *Peter Bingeli zu Wyden* «aus versaumnuss der kinderlehre jeglicher umb 10 Batzen gebüsst».

[131] *Peter Stübj, 1715, Winterkraut*¹⁶⁹

Peter Stübj im *Winterkraut* ist «unfleissig im gottesdienst, schikt auch seine kinder unfleissig. Cognit [Beschluss:]: Er ist bey seinem vilen versprechen, wie er stäts macht, ermahnt, mit ernst sich ghorsammer einzustellen und soll die in seim hauss habendten taüffer=bücher dem chorgrecht einhändigen.»

Mit dieser Massregelung ist ja nun wohl das Täufernest in *Winterkraut* empfindlich getroffen worden. Mit der Nachsicht und Geduld der Behörden ist es nun zu Ende. Der harte Kern der Täufer ist ohnehin ausgewandert. Nun gilt es, die täuferische Volksbewegung am Ort selber zu vertilgen.

[132] *Pfeütj Peter, 1715, Exen*¹⁷⁰

Der willfährige Vogt *Peter Pfeuti in Exen*, bei *Hirschhorn* gelegen, geht sogar den Behörden etwas zu weit. Er schaltet und waltet mit *Stübis* Heimwesen «auf der Platte», wie wenn er niemandem Rechenschaft schuldig wäre. Doch nun will das Chorgericht wissen, wie es mit dem verkauften Heu stehe. Ein paar Jahre später wird er die Vormundschaft über *Elsbeth Zimmerman*, die Schwester des *Hans*, übernehmen.

[133] *Hostetler Ullj, 1716*¹⁷¹

Ullj Hostetler hat versprochen, «bis auf nächstkünfftigen Martij wegen

¹⁶⁷ StAFR Sb 2. 84 und 85. – Original: «Peter Ammen»!

¹⁶⁸ ChGM Wa 4.1/232.

¹⁶⁹ ChGM Gu3/44 Nr.3. – 1711 ist seine Frau Babj Stübj-Zysset in den Verdacht der Täuferei geraten und vom Guggisberger Pfarrer als «Anabapt.» bezeichnet worden. 1712 wird sie als Täuferin erkannt. Vor Chorgrecht geladen erscheint sie jeweils nicht.

¹⁷⁰ ChGM Gu3/43f u. 58 Nr 6.

¹⁷¹ ChGM Wa 4.1/238. Leider wird das angesprochene Täufergut weder lokalisiert noch beschrieben! Es könnte sich allerdings um das Gut des Peter Stöckli in Winterkraut handeln, der sich 1708 gegenüber Ullj Hostettler zu Nydegg verschuldet hat (Kontraktenmanual A 81/70f).

des armen verfallenen taüfferguts umb capital und zinnsen abzuschaffen oder aber gnugsamme versicherung darfür zu geben.»

[134] *Passiver Widerstand, 1716*¹⁷²

Christen Gasser zum Ahorn schickt seine Kinder «sehr unfleissig» zur Kinderlehre; hat «drei citationen» über sich ergehen lassen und soll deswegen 4 Stunden lang in Gefangenschaft sein. Der Widerstand der täuferischen Kreise wird allmählich zu einem passiven Widerstand der Enthaltung. Deshalb mehren sich die Bestrafungen inbezug auf «Ungehorsam» wie bei *Hans Beyeler, Bendicht Gartwyll* und *Simeon Binggeli in der Ey*. Eine besondere Bestrafung verdient *Peter Zahnd*. Er ist Knecht bei *Hans Binggeli in Wyden* und hat bei einer Taufe keinen Degen getragen, wie es vorgeschrieben gewesen wäre.

[135] *Wegzüge, 1716/17*¹⁷³

Unter dem bernischen Landvogt *Gabriel von Wattenwyl* erfolgen einige recht seltsame Wegzüge: *Hentzman Grünenwald von St. Steffan, Peter Niclaus d. jung von Müntschewyer, Christoffel Mast* und *Jacob Paulus* auss dem *Wirtembergerlandt*.

[136] *Hostettler Jacob, 1717, zu Nidegg*¹⁷⁴

welcher in keinen Gottesdienst geht, wird für 2 Stunden in Gefangenschaft gelegt und muss sich nun alle drei Wochen einmal im Pfrundhaus zu *Wahlern* unterweisen lassen. Solches Vorgehen mit stundenweiser Gefangenschaft kombiniert mit kirchlichem Unterricht wird nun in den folgenden Jahren immer häufiger.

[137] *Sittlichkeitsvergehen, 1717*¹⁷⁵

Ausserdem fällt auf, wie sich die Bestrafungspraxis des Chorgerichts allmählich auf sittliche Vergehen verlagert. Erstaunlicherweise bilden hier die täuferischen Familien keineswegs eine Ausnahme, wie folgende Beispiele zeigen: *Cunrad Stöckly von Winterkraut* ist wegen frühzeitigem bÿschlaffs mit seinem ehewyb umb 25 Batzen verfert. *Peter Hostettler von Äkenmatt* ebenso. «*Ullj Mischler*, der an einem heilig Sonntag zu *Heiternried* gedantzet, ist in gefangenschafft erkent.»

[138] *Zwahlen Margreth, 1717*¹⁷⁶

Margreth Zwahlen zu Gauggenberg «hat den profosen *Rumpff* mit worten

¹⁷² ChGM Wa4.1/251.255.

¹⁷³ StAFR Sb 2. 87.

¹⁷⁴ ChGM Wa 4.1/263. – Hostettler-Buntsch Jacob/Christina, Nydegg. Kinder: Peter (1697), Anna (1698), Barbara (1700), Elsbeth (1704), Stinj (1706). Pate der Stinj ist Jaggi Hostettler! (KWa2/594).

¹⁷⁵ ChgM Wa 4.2/3.

¹⁷⁶ ChGM Gu3/59 Nr.2.

übel tractiert. Er sye dess tüüfels jaghund. Sie laugnet und sagt, er selbst seye mit fluchen über die heischer aussgefahren. Er der profoss soll auch erscheinen.»

[139] *Bigel Ullj, 1717, Schulmeister*¹⁷⁷

Dem Schulmeister von *Schwarzenburg* wird 1 Pfund angewiesen. Als Gelegenleistung soll er den *Niggj Berner* und seine Geschwister beten lernen. Auch da ist die «erzieherische Bemühung» des langjährigen Ortspfarrers *Fridenrich* spürbar.

[140] *Trüllhäusli in Schwarzenburg, 1717*¹⁷⁸

Dem Schlosser *Hinni* wird seine Arbeit am neuen Trüllhäusli in *Schwarzenburg* entschädigt.

[141] *Vogtsrechnungen, 1717*¹⁷⁹

In einer Art zwiefacher Buchhaltung müssen auch alle Abwesenden erfasst sein, welche noch irgendeinen finanziellen Anspruch im *Schwarzenburgerland* haben. So will es das geltende Vormundschaftssystem, in welchem auch Abwesende durch Vögte vertreten werden. Wie kompliziert dies bei häufigem Vogtswechsel geworden ist, zeigt das Beispiel *Hans Wächters*. Er war Vogt für die «Waisenkinder» *Ullj* und *Annj Stälj*, deren Eltern abwesend waren, hatte während seiner Vogtszeit von deren Verwandten *Jacob Stälj* ein Anleihen aufgenommen, das er noch nicht zurückbezahlt hat, hätte zudem bei *Peter Mischler* im *Dorf* und bei *Peter Jungi* noch ein Guthaben einzukassieren. Bereits drängt der neue Vogt, *Hans Siegerist* an der *Schlossgasse* in *Schwarzenburg*, weil er von einer klaren Rechnungsgrundlage ausgehen möchte.

[142] *Noch und noch wird Kapital abgezogen, 1717*¹⁸⁰

Wegzüge, unter dem bernischen Landvogt *Gabriel von Wattenwyl*: *Margreth Zwalen* bezahlt Abzuggeld von 400 Kronen Kapital, welche sie vom Müller in *Gambach* ererbt; *Babj Schuhmacher* von *Grossaffoltern* von 20 Kronen, *Hans Gasser* von 10 Kronen.

[143] *Zbinnden Cristen, 1718, «in Teutschland»*¹⁸¹

Es blieb immer ungewiss, ob die Entwichenen und Ausgewanderten zurückkehren werden. *Cunj Zbindens* Sohn *auf dem Blötsch* wird ausdrücklich zurückerwartet. Derweilen soll sein Freund *Jaggi auf der Saale* zum Heimwesen Sorge tragen.

¹⁷⁷ ChGM Wa 4.2/6.

¹⁷⁸ ChGM Wa 4.2/8f. Trüllhäusli = Gefängnis.

¹⁷⁹ ChGM Wa 4.2/8f und 83.

¹⁸⁰ StAFR Sb 2. 88.

¹⁸¹ CHGM Gu3/66 Nr2. – Blötsch = Plötsch; und Saale, beide nahe beieinander in der Gemeinde Guggisberg.

[144] *Unerkanntnus in der Religion, 1718*¹⁸²

Zbinden Hans, der Müller, *Joss Jaggi, Riedwyl Jacob* und *Mischler Christen* erhalten von Predikant *Fridenrich* in *Wahlern* den Eintrag: «unerkanntnus in der religion». Damit meinte er offenbar «Uneinsichtigkeit in bezug auf die Richtigkeit der Landeskirche»; denn durch gezielten Unterricht wollte er Abhilfe schaffen. Es war dies eine Massnahme, welche in *Guggisberg* überhaupt keine Nachahmung fand. Allerdings ist Pfarrer *Fridenrich* nicht auf grosses Verständnis gestossen. Viele sind zum verordneten Unterricht im *Pfrundhaus* einfach nicht erschienen.

[145] *Hostettler Jaggi, 1719, Nydegg*¹⁸³

Fünfmaliges Nichterscheinen vor Chorgericht hat sich auch *Jaggi Hostettler* von *Nidegg* geleistet, welcher den Gottesdienst mehr und mehr boykottiert hat. Er wird mit zwei Stunden Gefangenschaft bestraft.

[146] *Hofstetter Peter, 1719*¹⁸⁴

Derweilen jagt die Verfolgung des Staates mittels der angesetzten Täuferjäger hinter den Täuferlehrern her. Dem *Ullj Linder* gelingt die Behändigung des *Peter Hostettler*.

[147] *Geldverschiebungen, 1719/20*¹⁸⁵

Unter Landvogt *Gabriel von Wattenwyll* hat *Hans Hoffstetter* für seine Schwester *Anni* im Mai 1719 Abzuggeld bezahlt. *Bendicht Gilgen* von *Oberschwanden* bezahlt auch einer Geldverschiebung wegen, ebenso *Elsi Gasser* durch ihren Mittelsmann *Ullj Hoffstetter*. Ein Jahr später kehrt sie auf die *Fuhren* zurück.

[148] *Elsj Gasser, 1720, Simons sel. auff der Fuhren*¹⁸⁶

bringt aus *Deutschland* ihren Mann daher und begehrt einen Taufschein samt Leumundzeugnis. Es wird ihr zuerkannt.

[149] *Hostettler Jacob, 1720, Täuferlehrer von Winterkraut*¹⁸⁷

Die Regierung scheint mit der Abwanderung der Täufer gute Erfahrungen gemacht zu haben. «Abstattung der Kosten und Handgelübde, nie wieder im Heimatland zu erscheinen», hat sich als Ausschaffungsrezept bewährt. Trotzdem kehrt aus *Markirch* auch *Jacob Hostettler* von *Winterkraut* zurück. Er möchte täuferische Frauen zum Wegzug ermuntern. Er hat das Versprechen gebrochen und befindet sich als Meineidiger im Februar 1720 in *Bern* in Gefangenschaft. Sein weiteres Schicksal ist nicht bekannt.

¹⁸² ChGM Wa 4.2/19. 36f.

¹⁸³ ChGM Wa 4.2/45.

¹⁸⁴ StABE B III 198/5.

¹⁸⁵ StAFR Sb 2. 90. – Oberschwanden: Gemeinde Rüeggisberg, nahe Brügglen.

¹⁸⁶ ChGM Gu3/83 Nr.6.

¹⁸⁷ StABE A II 669: RM 83/341fl. – Der Verfasser arbeitet gegenwärtig an einer Detailstudie über Winterkraut.

Aus drei Gründen ist es ausserordentlich schwierig, die nahe Verwandtschaft dieses Täuferlehrers zu ermitteln und darzustellen. Erstens lag *Winterkraut* im Grenzbereich zwischen der obern Gemeinde *Guggisberg* und der untern Gemeinde *Wahlern*. Bei kirchlichen Handlungen ebenso wie beim Chorgericht müssen die Eintragungen in beiden Gemeinden berücksichtigt werden. Zweitens ist die Quellenlage recht unvollständig. Während einige der umliegenden Höfe noch mit Abgaben oder Fuhrungen belastet waren und somit in den Zinsbüchern erscheinen, waren die meisten Gehöfte in *Winterkraut* «frei und eigen», deshalb in keinen Buchhaltungsbüchern zu finden. Drittens war die Familie *Hostettler* zu jener Zeit schon dermassen zahlreich und mit derart vielen anderen Familien verschwägert, dass ein «Filz» entstanden war, der kaum mehr zu durchdringen ist. Anhaltspunkte liefern uns in dieser Sache nur das Zinsbuch von 1695, das Einwohnerregister von 1715, die Kirchenbücher und die grundbuchähnlichen Kontraktenmanuale. Im hier angezeigten Jahr 1720 gibt es im Weiler *Winterkraut* 5 Familien *Hostettler*: 1. die von *Christen Hostettler* verwitwete *Isabelle Roch (Roux)* mit ihren Kindern; 2. *Heinrich und Cathrin Hostettler-Zwahlen*; 3. *Michel und Anna Hostettler-Hostettler*; 4. *Ullj und Annj Hostettler-Stöcklj*; 5. die mit *Hans Gartwyl* in zweiter Ehe verheiratete *Elsbeth Schlegel*, mit ihren beiden Kindern aus erster Ehe mit *Peter Hostettler*. Alle fünf Männer müssen untereinander und mit den ins Ausland gezogenen *Christen, Jacob, Hans* und *Peter* nahe verwandt sein. Eine Rekonstruktion ist möglich mit Brüderpaaren aus drei Familien, welche untereinander Cousins waren. Es ist möglich, dass mit dem im Totenrodel von *Wahlern* am 18. Januar 1728 als verstorben eingetragenen «*Jacob Hostettler* von *Winterkraut*, auss der gmeind *Guggisberg* wegen verschneitem weg» der Täuferlehrer gemeint ist.

[150] *Hostettler Hans, 1720*¹⁸⁸

Hans Hostettler, «im Niderland befindlich», erhielt als Vormund *Hans Stöcklj* im *Winterkraut*. Dieser musste sich um dessen Erbteil in *Fultigen* kümmern.

[151] *Zwei täuferische Ehepaare ziehen ins Neuenburgische, 1720*¹⁸⁹

Peter und Anna Gilgien-Peyeler sowie auch *Hans und Anna Zuter-Schwytzer* müssen ungefähr 1720 nach *Rochefort* gezogen sein.

[152] *Mischler Ullj und Stübj Elsj, 1721*¹⁹⁰

Ullj Mischler, von *Schwarzenburg*, «dissmahl in *Teutschland* sich aufhal-

¹⁸⁸ ChGM Gu3/86 Nr.2. – Fultigen: Gemeinde Rüeggisberg.

¹⁸⁹ ÄSbM/139-141 im Jahr 1749 aktenkundig. – Gilgen Peter hat sich für die Erhaltung seiner Mittel offenbar selber vor dem bernischen Rat eingesetzt (StABE B III 190: TM/4).

¹⁹⁰ ChGM Wa 4.2/81. – Süderen: zwischen Schwarzenegg und Röthenbach i.E. – Elsi Stübi: ChGM Wa 4.2/100.111.

tend», hat von *Hans Kiener* ein halbiges Haus in der *Süderen* gekauft. Zu gleicher Zeit befindet sich *Elsj Stübj* in der Heimat. Bei ihrer Niederkunft weigern sich *Hans Hostettler* und *Hans Stöckli*, beide in *Winterkraut*, als Ersatzleute der Chorrichter einzuspringen. Ihre Begründung: Es gehe um eine nächste Nachbarin. Wenig später hält das Chorgericht fest, dass *Hans Kiener* «gewahrsamlich nach *Bern* zu liefferen» sei und dass *Ulli Mischler*, der dem *Hans Kiener* das halbe Haus abgekauft, das Kind *Elsi Stübis* zugeeignet worden sei.

[153] *Täuferfrauen und ihre Kinder*, 1721¹⁹¹

In der hier angesprochenen Verordnung der Berner-Regierung wird die Trendwende deutlich. Nun gilt es, die Täufer mit ihren Frauen und Kindern loszuwerden. In diesem Sinne werden sie ihren bürgerlichen Rechten enthoben und zu «Fremden» erklärt.

[154] *Angehörige kommen an die Kasse*, 1722¹⁹²

Christen und Hans Schweitzer im Ried; Ullj und Christen Mischler, ihre Schwäger haben ihrer täuferischen Mutter und Schwiegermutter wegen zuhanden der gnädigen Herren 120 Pfund auszulegen.

Bei den Ausgaben der Landvogtsrechnung wird ersichtlich, dass es sich um *Margreth Schweitzer-Glaus im Ried* handelt, welche verzeigt worden ist. Der «Verleider» wird aber nicht mit Namen genannt. Im Juli 1723 soll sie verbürget worden sein und also die Erlaubnis erhalten haben, sie könne «hinfort rühwig auf jhrem herd bliben und absterben». Allerdings wird das Fehlen einer entsprechenden Eintragung festgestellt, weshalb der freiburgische Landvogt ersucht wird, im Schloss *Schwarzenburg* nachzuschlagen.

[155] *Hans und Elsbeth Gilgen-Äbj*, 1722¹⁹³

Die Täufer *Hans Gilgen* und seine Frau, die sich im Elsass aufhalten, kommen in eine schwierige Lage, weil *Ulj*, einer ihrer beiden Söhne, früher als seine auswärtigen Eltern verstarb. *Hans*, der zweite Sohn, der die *Stolzenmühle* weitergeführt hatte, muss wegen diesen schwierigen Erbschaftsfragen vor die Täuferkammer. Die Eltern hätten nämlich gerne einen Anteil des Erbes zu sich gezogen.

[156] *Stübj-Zisset Babj*, 1722, auf der Blatten¹⁹⁴

Wiederum macht das *Babj Zisset* von sich reden, weil sie sich «in jhrem teüfferthum boshafftig und ohngebärtig aufführe». Die Täuferkammer

¹⁹¹ StABE A II 673: RM 87/529.

¹⁹² StABE B III 198. – Administration: StABE B III 190/207.211. – Schweitzer-Glaus: Heirat in Wahlern 24.11.1681, KWa2/865.

¹⁹³ StABE B III 190/3.133.139.148.

¹⁹⁴ StABE B III 190/76.81.

dreht es nun so, dass sie unter diesen Umständen nicht anders habe handeln können, als den Täuferjäger *Heinrich Wüthrich* auszuschicken, um diese verdrehte Person vor die Täuferkammer zu bringen, wobei der Herr Landvogt behilflich sein solle. *Peter Stübi*, der Ehemann, solle auch gleich mitgeführt werden. Wie nicht anders zu erwarten, ergibt die Untersuchung, dass diese Täuferin «hartnäckig» sei. Die Kammer ersucht den freiburgischen (!) Landvogt *Friedrich Nikolaus Werro* «fründlich», *Babj Zisset* binnen 14 Tagen unter den üblichen Bedingungen aus dem Land zu schaffen. Sie wird aber im April 1723 wieder das Land betreten, weil sie ein Kind erwartet. Der Ehemann *Peter Stübi* ist ein «mittelloser man», deshalb wird der Gemeinde *Guggisberg* angedroht, künftig werde eine derartige Rückfälligkeit auf ihre Kosten gehen.

[157] *Mooser Simeon und Amman Jaggi, 1722*¹⁹⁵

Beide erhalten Privatunterweisung im Pfrundhaus *Wahlern*, weil sie Gottesdienst, rsp. Kinderlehre mehrmals versäumt haben. *Simeon Mooser* hat sich «drei jahre lang nicht zum hl. abendmahl unterweisen lassen». Auch wurde erkannt, dass er nicht fähig sei, den «purgations-eyd» zu «praestieren». *Karl Zbinden*, der Vormund der drei Brüder *Amman*, «die im Niderland» sind, schlägt dem Chorgericht vor, *Ammans* Frau im *Krummoos* die Nutzung ganz zu überlassen. «Ward ihm anbefohlen, mit seinem unpartheyischen mann selbiges [Gut] zu scheiden.»

[158] *Äschbacher Anna, des Ullj Hochstettlers Frau, 1723, Nydegg*¹⁹⁶

ist ohne Erlaubnis wieder ins Land gekommen und von ihrem Manne beherbergt worden. Sie wird jedoch von den Täuferjägern behändigt und ihr Mann zu deren «Fanggeld von 15 Kronen verfällt». Da *Ullj* sich beim Verhör «Unwahrheiten» hat zu Schulden kommen lassen, wird er überdies mit 24 Stunden Gefangenschaft bestraft. *Anna* ist alt, so wird ihr gestattet, unter der gewohnten Bürgschaft von 100 Thalern im Lande zu bleiben. «Sollte *Hochstettler* wegen Vermögenslosigkeit nicht im Stande sein, die Behändigungskosten der Täuferjäger zu bezahlen, so sind dieselben von der Gemeinde *Wahlern* zu tragen, weil sie auf solche Leute nicht besser Achtung gibt.» Als Bürgen für *Anna Äschbacher* haben sich gestellt: *Ullj Hostettler*, ihr Mann, und *Christen Zahnd von Nidegg*.

¹⁹⁵ ChGM Wa 4.2/120f.

¹⁹⁶ StABE B III 190: TM/162. – Interessant ist die Beobachtung, dass am gleichen Sonntag wie Christen ebenfalls getauft worden ist: Christina Wächter, Tochter der Christen und Anna Wächter-Hostettler mit den Zeugen Georg Pflaster, Anna Wenger, Elsbeth Wächter; ebenfalls Barbara Hostettler, Tochter der Jacob und Stinj Hostettler-Buntsch (!) mit den Zeugen Ullj Stoll, Barbara Suter und Anna Schmidt (Kwa2/522, 21. August 1700). – Siehe auch 1685: Hostettler-Äschbacher.

[159] *Gasserische Teilung*, 1723¹⁹⁷

Christen Gasser hat das Zeitliche gesegnet und seine täuferische Frau *Anna Burri* in *Ahorn* (oberhalb *Wyden*) hinterlassen. Mit allen «zugehörigen geschrifften» haben Frau und Kinder mehrmals vor der Täuferkammer zu erscheinen. Übrigens fällt auf, dass ab dem Jahre 1722 praktisch alle Täufergeschäfte ausschliesslich durch die Täuferkammer in *Bern* und nicht mehr durchs örtliche Chorgericht behandelt werden. Ohne dass eine Begründung gegeben würde, lässt die Täuferkammer *Milde* gegenüber *Anna Burri* walten und begnügt sich mit einer weniger hohen Erbschaftsabgabe.

[160] *Stübj-Zisset Babj*, 1723¹⁹⁸

Der Täuferjäger *Hans Widmer* hat die *Babj Zisset* schon wieder in ihrem Haus *auf der Blatten* angetroffen. Allerdings war ihre erneute Mutter- schaft offensichtlich. Der freiburgische Landvogt *Werro* wird ersucht, dafür zu sorgen, dass der Ehemann *Peter Stübj* seine Frau zu gegebener Zeit vor die Täuferkammer bringe. Wo nicht, werde die Regierung schon Mittel und Wege finden, um ihrem Befehl Nachachtung zu verschaffen. *Peter Stübj* ging dann allerdings im Februar 1724 allein vor die Kammer, entschuldigte seine Frau ihres «prässhafften leibs wegen» und bat darum, sie «unter gewohnter verbürgung» im Haus und im Land behalten zu dürfen. Predikant *Fridenrich* wird beauftragt, *auf der Blatten* einen Augenschein zu nehmen, ob sich die Frau tatsächlich in einem derart schlechten Zustand befindet. Der Bericht wird negativ ausgefallen sein. Jedenfalls betritt *Babj Zisset* bereits anderthalb Monate später, Ende März 1724 nämlich, «ohne habende permission», das Land. Nun gerät die Täuferkammer in Wut und bestraft nicht sosehr ihr «Täufertum», als vielmehr ihre nun wirklich haarsträubende Aufsässigkeit. Weil sie nach den Aussagen ihres Mannes nicht imstande ist, den Weg zu Fuss zurückzulegen, wird der (freiburgische!) Landvogt dazu veranlasst, die nötigen Anstalten zu treffen, damit *Babj Zisset* «von gemeind zu gemeind auf dem bättlerkarren biss auff die gränzen geführt werde», wo sie mit den üblichen Androhungen ins Ausland verjagt werden soll. Im November 1725 endlich hat auch die Täuferkammer auf bittliches anhalten des Ehemannes ein Einsehen für den jämmerlichen Gesundheitszustand der *Babj Zisset*, der also keineswegs nur so geheuchelt gewesen wäre, so dass ihr bis zum nächsten Mai provisorisch der Aufenthalt in der Heimat bewilligt wird. Doch schon im folgenden Januar 1726 wird Predikant *Fridenrich* beauftragt, zum rechten zu sehen, damit *Babj Zisset* keine täuferischen Versammlungen anstelle, sondern ein zurückgezogenes Leben führe. Im Mai und Juni

¹⁹⁷ StABE B III 190/229. 235f. 373f. 384.

¹⁹⁸ StABE B III 190/265. 402.405f. – Begnadigung: StABE B III 190/442 und B III 191/37.

1726 schliesslich wird unter Verbürgung von *Bendicht Binggeli im Schürried* nahe bei *Winterkraut* definitiv vergönnt, im Land zu bleiben.

[161] *Hostetler Ullj, 1724*¹⁹⁹

Babj Stoll ist die Frau des «usgwichenen» *Ullj Hostettler*. Sie möchte für ihre Kinder einen Teil des Besitzes ihres Mannes beziehen.

[162] *Jilien Christen, 1724/25*

*Christen Jilien*²⁰⁰ hat über seinen Mittelsmann *Ulj Portner* 25 Kronen Kapital ins Ausland zugeschickt erhalten.

[163] *Grüsse aus dem Ausland, 1726/27*²⁰¹

Mit guten Zeugnissen aus dem Zweibrückischen kommt *Peter Wäber* wieder in die Heimat zurück. Durch Vermittlung von *Hans Risen im Borisried* vermachts *Hans Hostettler aus der Stössen*, «dissmahl in Bischweyler» wohnhaft, dem jungen *Hans Stöckli in Winterkraut* 17 Kronen. *Christen Zbinden auf Hirschhorn* nimmt Restanz und Schriften zur Verwahrung entgegen. 1730 geht die Vormundschaft auf *Jacob Gasser auf dem Hubel* über.

[164] *Burger- und Annemmungsbrief, 1726/27*²⁰²

Die Witwe *Barbara Zahnd* ist eine geborene *Hostettler*. Ehemals die Frau des Täufers *Hans Schenk*, hat sie den mit diesem Schenk ehelich erzeugten Sohn *Peter* bei sich. Aus dem *Eggiwil* kommend hat sie offenbar im Niederteil von *Wahlern*, im Gehöft *Studen*, in die Familie *Zahnd* eingehiratet gehabt, was ihre ursprüngliche Herkunft aus dem Täufernest *Nidegg/Steinenbrünnen* verraten dürfte. Sie hat sich – mindestens äusserlich – vom Täufertum abgewendet und auf diese Weise für ihren Sohn in *Wahlern* Heimatrecht erworben.

[165] *Wänger Peter aus Bischweiler, 1727*²⁰³

Aus dem *Elsass* kommt *Peter Wänger* daher und begehrt einen Heimschein, was ihm bewilligt wird.

¹⁹⁹ ChGM Wa 4.2/146f. – Siehe auch 1716: *Ullj Hostetler*, des verfallenen taüfferguts wegen. Lokalisation unklar. Möglicherweise geht es um jene *Ullj Hostettler* und *Babj Stoll*, welche 1721 ihren Sohn *Christen* taufen liessen (KWa2/771).

²⁰⁰ StAFR Sb 2. 93. – *Jilien* = Gilgien oder Gilgen. Namensform, Datum und Lebensumstände sprechen für die Annahme, dass hier eine Aussage über die «Carolinier»-Familie «Yelin» vorliegt. Ein Zweig der Gilgen in der weitern Umgebung von *Winterkraut* schrieb ihren Familiennamen »Jlien«; so etwa *Peter Jilien*, welcher im Jahre 1702 bei *Hostettler-Schlegel* *Peter/Elsbeth Pate* war. – *Ulj Portner* war ehemals bereits Vogt des *Ulj Gilgen* sel.

²⁰¹ ChGM Gu3/147 Nr 1. 154.191.235.

²⁰² StABE B III 198, Rechnung Nr.5: «Wegen Hans Schänken sel. frauwen auss dem Eggiwyl, welche 10 jahr lang keine predigen göttlichen worts besucht noch communicirt, und also für eine taüfferin angeklagt worden, sich aber nachwehrts durch Gottes gnad wieder zu unser kirchen bekehrt, ist den taüffer-jegeren für dero vielfaltige versaumbnuss und costen entrichtet worden 3 kr. – Kontraktenmanual A 85/345.

²⁰³ ChGM Gu3/157 Nr 7.

[166] *Erbschaft Binggeli Hans, 1727*²⁰⁴

Sechs ledige Töchter auf dem Äbnit bei *Winterkraut* hinterlässt *Hans Binggeli*. In seinem zweiten am 5. August 1727 erlassenen Testament lesen wir die eigenartige Wendung: «So thue ich jetzt [...] meine arme und unsterbliche seel in demuth hertzlich anbefehlen der theüren gnad und unentlichen barmhertzigkeit Gottes und unsers herren und heilands Jesu Christj, meinen leichnam aber seiner muter der kühlen erden, cristlichem gebrauch nach derselbe beygelegt zu werden, umb der fröhlichen auffständtnuss der gerechten zu erwarten».

[167] *Peter und Hans-Adam Mast, 1728*²⁰⁵

kommen aus *Zweibrücken* in den *Bündenblätz* zu *Hans Beyeler*, Vogt der lahmen *Elsi Mast* ihrer *Germaine*. Sie können eine Vollmacht vorweisen und erhalten 15 Kronen, die sie *Elsi Mast* zu überbringen haben.

[168] *Stoll Hans und Christen; Anna ihre Schwester, 1729*²⁰⁶

Die drei Geschwister kommen aus dem *Elsass* und fragen nach ihrerm Erbgut mütterlicherseits. Leider treffen sie eine mangelhafte Vermögensverwaltung an, so dass sie sich beklagen.

[169] *Beyeler Bentz, 1730, Schulmeister in Hertisberg*,²⁰⁷

Bentz Beyeler wird 1730 als Schulmeister nach *Mamishaus* gewählt. Allerdings wird ihm vorgeschrieben, er dürfe keine «sonderbare» Versammlungen abhalten und habe in der Schule keine «widrige lehr», sondern streng nach dem Heidelberger Katechismus zu unterrichten.

[170] *Ausmusterung der Täufer im Neuenburgischen, 1731*²⁰⁸

Die bernischen Behörden haben vernommen, dass im *Neuenburgischen* und *Bischof-Baslichen* alle, der täuferischen Sekte zugetanen Personen ausgemustert seien und wegziehen sollen. Sofort müssen Massnahmen getroffen werden, damit diese ausgewiesenen Menschen nicht wieder ins *Bernbiet* «einschleichen». Sollten sie trotzdem kommen, müsse man sie «behändigen und einsitzen lassen».

[171] *Hirschi-Weber Hans und Margret, 1732*²⁰⁹

In einem Express-Chorgerichtsverfahren wird dieses Ehepaar ohne ersichtliche Gründe «bannisiert». Als Vogt wird der Grossvater *Niclaus (Hirschi?)* verordnet mit dem Befehl, mit Hilfe des Landweibels *Witschi*

²⁰⁴ StABE Bez.Sb A 210/72.

²⁰⁵ ChGM Gu3/167 Nr 9.

²⁰⁶ ChGM Gu3/175 Nr1.

²⁰⁷ ChGM Wa 2/20. – Sonderbare Versammlungen: = absondernde Versammlungen.

²⁰⁸ StABE B III 191/307-309.

²⁰⁹ ChGM Wa 2/245.

den Trog zu öffnen und ihr die benötigten Kleider und Hemden folgen zu lassen, das übrige aber in ihrer Wohnung zu belassen.

[172] *Hans Zimmerman, 1732*²¹⁰

Die Täuferkammer hat erfahren, dass die «kilchhörj *Stäffisburg*» von *Hans Zimmerman*, der schon 1709 (!) aus dem Land gegangen, noch vorhandene Mittel entdeckt hat, die der Regierung zustehen. Nach Abzug der Kosten belaufen sie sich noch auf 100 Kronen, was abzuliefern und im Täuferurbar zu *Steffisburg* einzutragen sei.

[173] *Linder Ullj, 1732*²¹¹

Der Täuferjäger *Ullj Linder*, welcher den *Peter Hostettler*, den *Jordi*, den *Lüthi* und den *Stalder* behändigt und ausgeliefert hat, begehrt die Erneuerung seines «Patentes». Weil er sich sehr schlimm aufgeführt hat, verweigert ihm dies die Täuferkammer.

[174] *Geschwister Zwahlen, 1733*²¹²

Schon vor einiger Zeit waren die Geschwister *Hans*, *Elsbeth*, *Barbara* und *Anna* aus dem *Bischof-Baslichen* her wieder ins Land gekommen, weil ihre Eltern gestorben waren. Hier sind sie aber von Täuferjägern aufgespürt und behändigt worden. Zwei von ihnen, nämlich *Hans* und *Anna*, haben sich beim Pfarrer von *Guggisberg* gemeldet und dem täuferischen Glauben abgeschworen. Die beiden andern liess die Täuferkammer an die Grenze stellen.

[175] *Pfeutj Simon, 1733, im Exen*²¹³

Simon Pfeuti im Exen möchte sich der Vormundschaft über *Elsbeth Zimmerman* in *Mühlidorf* entledigen. Sein Begehr wird erfüllt. Als neuer Vormund wird *Ullj Hostettler in der Gambachmatte* gewählt. Wegen des

²¹⁰ StABE B III 191/354-355. – Die Täufer-Rechnung des Albrecht Knecht und Isaac Steiger gibt in Rechnung Nr.2 von 1724/25 einen kleinen Einblick in die verworrenen Vermögens- und Verwandtschaftsverhältnisse der «Zimmermanischen Leute»: «Wattenwyl. Felix Bulffer und Bendicht Zimmerman von Wattenwyl liferten mir dasjänige erbgut, so dem Heinrich und Daniel Zimmerman, beide teüfferen, von Bendicht Zimmerman sel. verlassenschafft zugefallen, so da ist 90 kr. Es hätte zwar disser zweyen brüeder erbsportionen bey 60 kr. mehr bezüchen mögen, selbige aber sindt auss guten considerationen jnn armen mitterben von megh. der cammer nachgelassen und geschenkt worden.» (StABE B III 198) – Der Täufer-Urbar nennt ferner anlässlich der Bestandesaufnahme von 1729 betr. der Zimmermanischen Leute in Wattenwil einen Christen Zimmerman. (StABE B III 196/193).

²¹¹ StABE B III 191/354. – Ullj Linder ein Apostat? Unter den Täufern in Markirch befinden sich auch Linder.

²¹² StABE B III 191/408ff.

²¹³ ChGM Gu3/242 Nr 5; 243 Nr 1; 265 Nr 5; 270 Nr 6; 285 Nr 9. – Peter Pfeuti im Exen war 1715 Vogt von Peter u. Babj Stübj-Zisset! – Mühledorf in der Gemeinde Kirchdorf. – Elsbeth Zimmerman ist die Frau von Hans Gasser. – Amman in Nidegg: 1722

Kindes von *Elsbeth Zimmermann* soll ans Obere Chorgericht geschrieben werden. *Ulj* will diese Aufgabe jedoch nicht an die Hand nehmen. Am 22. Januar 1736 kommt *Hans Zimmerman* schliesslich selber daher, bringt den *Simon Pfeuti* mit vors Chorgericht und will vor diesem Gericht seiner *Schwester Elisabeth Zimmermans* Vormundschaft und Mittel dem *Ullj Hostettler* übetragen. Es kommt zum Vorschein, dass die von *Simon Pfeuti* abgelegte Rechnung seit einem halben Jahr tatsächlich beim Statthalter liegt, weil sie offenbar ein Politikum darstellte. Es zeigt sich somit hinterher deutlich, dass die Wurzeln der neuen täuferischen Gemeinde von *Markirch* im *Schwarzenburgerland* liegen müssen, indem jahrzehntelange Beziehungen der Familien *Hostettler (Hosteler)* und *Zimmerman* zum Täufernest *Winterkraut* einerseits, solche der Familien *Amman* zum Täufernest *Nidegg* andererseits bestanden haben.

[176] *Hostettler Bentz, 1734, in Winterkraut-Boden*²¹⁴

Zur Rede gestellt, ob ihm Predikant *Altmann* in *Wahlern* tatsächlich die Erlaubnis gegeben, ohne Vorwissen des *Guggisberger* Pfarrers in *Wahlern* zum Abendmahl und heimlicherweise auch zur Kinderlehre zu gehen. Seine Antwort überzeugt nicht und ist wohl nur eine Ausrede, um in *Guggisberg* abwesend sein zu können.

[177] *Hostettler Peter, 1735*²¹⁵

Peter Hostettler ist Wirt in *Guggisberg*. Er bekommt es mit dem Chorgericht zu tun, weil er niemanden anzeigen will, wie er gemäss dem Wirtseid tun sollte. Er wird nach *Bern* verzeigt. Er führt die ehemals von *Michel Zimmerman* geführte Taverne in *Guggisberg* weiter und bewahrt täuferischen Widerstandsggeist.

[178] *Auswanderung nach Süd-Carolina – Pennsylvanien, 1735*²¹⁶

«*Caroliner*», ist ein Sammelbegriff, welcher im *Schwarzenburgerland* gebraucht wurde, um jene Emigranten zu kennzeichnen, welche mit Vo-

²¹⁴ ChGM Gu3/258 Nr2. – *Hostettler Bentz*: geboren 1716, Sohn der *Hostettler-Hostettler Michel/Anna*.

²¹⁵ ChGM Gu3/265 Nr 6. – Taverne: Zinsbuch A 324/1660-1665.

²¹⁶ Strassburger 1934 142f.152f. List 40A. Verständlicherweise hat es da Hör-, Sprach- und Schreibschwierigkeiten gegeben. Deshalb werden die in Pennsylvania abgeleiteten Schreibweisen der Familiennamen in der Dokumentation ebenfalls wiedergegeben. (Die angegebenen Reisegeld-Werte und Herkunftsorte sind von den amerikanischen Lexicographen den Staatsrechnungen und Amtsrechnungen Schwarzenburg entnommen worden. Ich habe sie ohne Nachprüfung übernommen, und sie aus den Kirchenbüchern zu ergänzen versucht.) Gegenüber der Staatsrechnung von 1735 ergibt sich bei den Ankömmlingen in Philadelphia eine Differenz von drei Personen: Hans Mischler, the shoemaker, hatte 44 Kronen bezahlt, Christian Wäber 7 kr. 12 bz. 2 Kreuzer, und Hans Wenger, in der Ey, Guggisberg, 300 kr. 100 pfund. Offenbar sind alle drei nicht angekommen. Leider ist der ausgelaufene Hafen in Europa nicht bekannt.

rauszahlung aus eigenen Mitteln und durch Vermittlung des Landvogts und der Berner Regierung die Überfahrt mit dem Schiff «Oliver Billender» nach *South-Carolina* schafften, von da nach *Philadelphia* fuhren und bei ihrer Ankunft am 26. August 1735 durch einen dortigen Lehrer am Landehafen registriert und inventarisiert wurden.

[179] *Einwohnerregister von Guggisberg, 1736*²¹⁷

Einige Höfe interessieren uns besonders. Der *Guggisberger*-Pfarrer hat folgendes eingetragen:

Winterkraut: Hostettler-Stälj Hans und Elsj samt Peter Kuntz; Stöckli-Casteler Hans und Babj; Glaus Anni; Hostettler-Binggelj Ullj und Elsj; Christen Binggeli, Stinj Binggeli, Anna Binggeli-Hostettler.

Im Boden: Hostettler-Hostettler Michel und Anna; Hostettler-Zbinden Peter und Annj; Hostettler-Koler Ullj und Stinj; Christen Hostettler, Bäntz Hostettler, Bäbj Hostettler.

Äbnit: Binggelj Elsj, Binggeli Madle, Binggeli Dichtlj.

Auf der Fuhren: Binggelj Christen.

In der Auw: Hostettler-Nydegger Hans und Anna; Hostettler-Waatlj Christen und Bäbj.

Schürried: Nydegger-Zand Elsj.

Am Rein: Hostettler-Nydegger Hans und Stinj.

Auf der Blatten: Stübj Stinj; Stübj Christen; Stübj Hans; Stübj Ullj; Stübj Bäbj; Stübj Bäntz.

Salzmatt: Binggeli-Werlj Bentz und Gredj; Zbinden-Schweingruber Christen und Madle; Wänger-Zuter Christen und Barbara.

[180] *Mischler Ulrich, 1738*²¹⁸

Auf Verenentag ist *Ulrich Mischler* von *Winterkraut* zu *Mariakirch* im *Zweibrückischen* laut vorgewiesener Bescheinigung des dortigen Pfarrers. zum Abendmahl unterwiesen und auch admittiert worden.

[181] *Binggeli Annj, 1737*²¹⁹

Christen Stöcklj auf Äugsten ist kurz vor dem Rechtsstillstand des Chorgerichts zum Vogt geordnet worden der *Annj Binggelj*, welche in frömbden Landen ist. Es geht um die Verlassenschaft des *Christen Binggeli*, woran sie einen dritten Teil als Erbe zugut hat. Der Vormund hat nun den dritten Teil des kleinen Gutes an *Hans Wänger in den Stössen* verkauft, was vom Chorgericht gutgeheissen wird.

²¹⁷ EReg Gu2/301-303. Die aufgeführten Kinder sind hier der Übersichtlichkeit wegen weggelassen worden.

²¹⁸ KWa 18/88 Admissionen 1733/76. – Verenentag: 1. September 1738.

²¹⁹ ChGM Gu3/279 Nr 2.

[182] *Fluhman Anna, 1737*²²⁰

Anna Fluhman, die Witwe *Jacob Zbindens zur Saale* übergab dem Chorgericht diejenigen Mittel, welche ihr verstorbener Mann als Vogt der *Annj Gasser*, die sich nun im *Niderland* aufhält, bei sich gehabt hatte. Dieses Geld hat der Weibel *Peter Stöklj* an sich genommen, um es dem neuen Vogt *Jacob Gasser* einzuhändigen.

[183] *Wäber Ullj und Hans, 1738*²²¹

Bentz Gasser im *Riedaker* ist Vormund des in holländischen Diensten stehenden *Ullj Wäber* und dessen Frau und Kindern. Gemeinsam mit *Hans Wäber*, dessen Bruder, bringt er vor, dass sie alle untereinander, wie auch mit den Geschwistern *Christen* und *Annj Wäber*, den Haussrat aufteilen sollten. Den Herd belangend, den die drei Brüder noch unzertheilt besitzen, bezahlen sie ihre Schwester *Annj Wäber* aus. *Annis Vogt*, *Christen Zbinden im Bundsacker*, ist zwar zu dieser Teilung nicht erschienen, hat aber durch den Landvenner sein Einverständnis mitteilen lassen. *Hans Beyeler* in *Rüscheegg-Heubach*, *Ullj Wäbers* Schwager, erklärt nun, er könne dessen Tochter und deren Kind nicht mehr länger erhalten; man solle endlich abrechnen. Es wird beschlossen, ihn so gut wie möglich zu entschädigen. Was er bekommt, ist nicht viel; aber mehr ist eben nicht vorhanden.

[184] *Gilgen Hans, 1738*²²²

ist Vogt für die Kinder des *Hans Gilgen* im *Welschland*. Er legt Rechenschaft über das Wenige ab, was noch verblieben ist.

[185] *Gilgen-Peyeler Peter und Anna, 1749, Freyherrschaft Rochefort*²²³

Ein interessanter Erbfall entstand deswegen, weil zwei Söhne dieses Ehepaars in den Kriegsdienst gingen und deswegen als «vom täuffertumb abgetreten» betrachtet wurden. Eine geistig behinderte Tochter wiederum ist ins *Schwarzenburgerland* zurückverbracht worden. Für sie waren finanzielle Mittel vonnöten, wollte nicht die Gemeinde dafür aufkommen. Komplizierte Vermögensverschiebungen und das Täufertum der erblasenden Eltern verursachten überaus viel bürokratische Arbeit.

²²⁰ ChGM Gu3/281 Nr 3. – Saale: Gde.Guggisberg. – Anni Gasser ist Christen Zbindens Witwe.

²²¹ ChGM Gu3/284 Nr 8.

²²² ChGM Gu3/293 Nr 6.

²²³ ÄSbM/139-141.